

Das
Feuerlöschwesen Berlins.

Nach
officiellen Quellen bearbeitet

von
C. L. Scabell,
Königl. Brand-Direktor von Berlin etc.

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
Breite Straße 20.
1853.

1252

H

St. 122

Das
Feuerlöschwesen Berlins.

Nach
officiellen Quellen bearbeitet

von
C. L. Scabell,
Königl. Brand-Direktor von Berlin u.

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
Breite Straße 20.
1853.

1/2 52

H

St. 122

Das feuerlöschwesen Berlins.

Das Feuerlöschwesen Berlin.

Das
Feuerlöschwesen Berlins.

Nach
officiellen Quellen bearbeitet

von

C. L. Scabell,

Königl. Brand-Direktor von Berlin ic.

Berlin.

Verlag von Julius Springer.
Breite Straße 20.

1853.

187. 0.

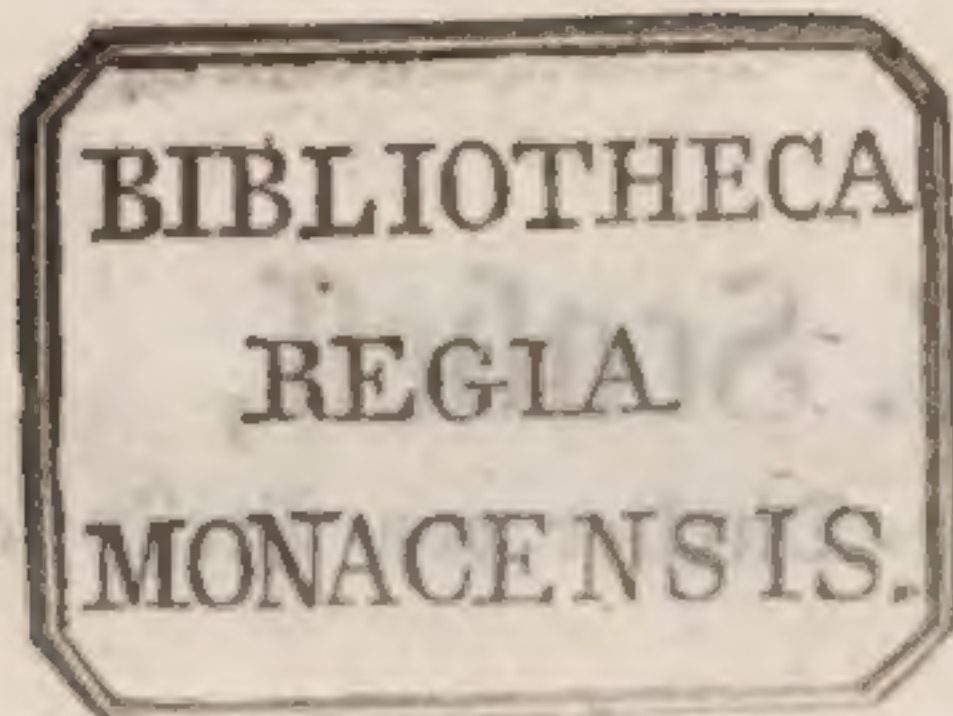
1853

Verlag von Julius Springer

1853

Verlag von Julius Springer

1853



1853

Verlag von Julius Springer

1853

Zur Einführung.

Der Unterzeichnete ist so oft und von so vielen Seiten dringend aufgefordert worden, Näheres über die neue Organisation des hiesigen Feuerlöschwesens zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß er endlich sich entschließen mußte nachfolgende Bogen zusammenstellen zu lassen, deren Inhalt er hiermit dem Urtheile des sachverständigen und theilnehmenden Publikums vorlegt. Er hofft damit zugleich die zahlreichen Anfragen zu erledigen, welche in irgend befriedigendem Umfange zu beantworten ihm unmöglich gewesen ist.

Es gehört wie bei allen neu ins Leben tretenden Institutionen, so auch bei dieser keine große Geistesarbeit dazu, das Einzelne zu bemängeln, Anderes unnütz zu finden; und der Dilettant zumal, welcher in der glücklichen Lage ist, sein Urtheil ohne Berücksichtigung der zur Disposition stehenden Mittel, der vorhandenen lokalen Hindernisse und Bedingungen und etwa in Erinnerung an das bilden zu dürfen, was zwar anderwärts ohne Anstand, hier aber schwer oder gar nicht durch-

zuföhren ist, wird mit bestechender Leichtigkeit eine Kritik üben, die Alles bespricht, nur gerade das nicht, worauf es ankommt. Solchen Stimmen gegenüber wird eingeräumt werden müssen, daß die in Rede stehende Einrichtung keinesweges etwas Vollkommenes ist, im Gegentheil deren Mängel in bestimmter Klarheit empfunden werden; man darf jedoch auch darauf hinweisen, wie Alles, was in andern Städten sich bewährt hat, in die diesseitige Organisation herüberzunehmen unmöglich war, dagegen in ihr Manches sich findet, was eigenthümlich, Anderes, dessen Weiterbildung nicht ohne Glück unternommen, und wie doch im Ganzen erreicht ist, was unter den gegebenen Verhältnissen zu erreichen war. Wenn aber der Unterzeichnete es unterläßt, hierbei auf die Ausstellungen einzugehen, welche z. B. die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der gymnastischen Uebungen theils in gemüthlich derber, theils in gewohnter scherzhafter Weise angreifen, so glaubt er deshalb denen gegenüber sich nicht rechtfertigen zu müssen, welche wissen, daß die Entschlossenheit und Sicherheit, mit welcher ein nüchternes Feuerlöschcorps in brennende Gebäude einzudringen bereit ist und sich darin zu bewegen weiß, zum großen Theile von dem Vertrauen abhängt, welches diese Mannschaften zu ihrer Leistungsfähigkeit gewonnen haben. Uebrigens ist es immer schon ein bedeutender Gewinn, wenn die Details einer strengen Beurtheilung unterzogen werden, dagegen nur noch seltene Stimmen sich zu der Behauptung zu versteigen wagen: in einer Stadt von dem Umfange Berlins, wo außerdem so viel werthvoller Besitz, so großartige Gebäude und

Anlagen, so bedeutende Schätze der Wissenschaft, Kunst und Industrie zu sichern waren, habe es bei der früheren Einrichtung des Feuerlöschwesens bleiben können.

Daß so durchgreifende Veränderungen mannigfachen Widerspruch erfahren mußten und nur unter Kämpfen sich durchsetzen ließen, liegt in der Natur der Verhältnisse, und es gereicht dem Unterzeichneten zur großen Genugthuung, bei diesem Anlaß den hiesigen Kommunalbehörden, welche die nöthigen Mittel zur Disposition gestellt haben, den gebührenden Dank auszusprechen; und den Minister des Innern Herrn von Westphalen Excellenz, ohne dessen Schutz das Unternehmen noch in der letzten Stunde gescheitert wäre, den Herrn Polizeipräsidenten von Hinkeldey, von dem dieser Angelegenheit ein ungemein lebendiges, tief eingehendes Interesse und die kräftigste, erfolgreichste Thätigkeit unausgesetzt gewidmet worden ist, und den Referenten beim Königl. Polizeipräsidio Herrn Regierungs- und Baurath Nothe als diejenigen nennen zu dürfen, welche das Werk durch ihre kräftige Unterstützung getragen und zum Ziele geführt haben. Wenn gerade der Unterzeichnete ausersehen worden ist, die geeigneten Vorschläge einzureichen und nach ihnen das neue Institut zu organisiren, so kann er, um ein so ehrendes Vertrauen, soweit es an ihm ist in Etwas zu rechtfertigen, wenigstens erwähnen, daß er während der früheren Einrichtung von 1845 ab als Obersprizenkommissarius fungirt hat und in dieser Stellung und als Techniker zur Beurtheilung der vorhandenen Mängel reiches Material zu sammeln im Stande

war, um nicht unvorbereitet an die ihm gestellte Aufgabe zu gehen; auch von ihm die einschlagenden Einrichtungen zu Paris, London, Petersburg, Karlsruhe, Hamburg, Magdeburg, zum Theil unter Beobachtung an Ort und Stelle, benutzt worden sind. Er darf hoffen, etwas Nützliches geleistet zu haben; mit vollständiger Sicherheit aber giebt er sich der Ueberzeugung hin, an der Spitze eines Feuerlöschcorps zu stehen, das in seiner Ausbildung und Tüchtigkeit, um das Wenigste zu sagen, keinem andern nachstehen dürfte.

Berlin im Oktober 1852.

C. L. Scabell.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Zustand des Feuerlöschwesens vor 1843.

	Seite
A. Geldmittel	1
B. Feuerlöschgeräthschaften	2
C. Bedienungs-Mannschaften	3
1. Rohr- und Druckmeister	4
a. Feuerwächter-Rohr- und Druckmeister	5
b. Nicht-Feuerwächter-Rohr- und Druckmeister	6
2. Pumper	6
3. Eimerleute	8
4. Gespanne	8
5. Transport der Prähmispriegen	9
6. Feuerlösch-Handwerkskolonne	9
7. Spritzenkommissarien	10
D. Aufsichtspersonal	11
1. Exekutiv-Polizeibeamte	11
2. Rath's-Maurer- und Zimmermeister	11
3. Rath's-Brunnenmacher	12
4. Schornsteinfeger	12
5. Kriminal-Polizeibeamte	12
6. Gensdarmen	12
7. Militär	12

	Seite
E. Feuerlärm	13
1. Nachtwächter	13
2. Militärwachen	16
3. Stürmen der Glocken	17
F. Verfahren beim Löschen	17
G. Spritzenproben	18
H. Prämien	18
I. Strafen	21
1. Rohr- und Druckmeister	21
2. Feuerwächter = Rohr- und Druckmeister	21
3. Eimerleute	22
4. Gespann = Entrepreneurs	22
5. Nachtwächter	22

Zweiter Abschnitt.

Von den späteren Verbesserungen bis zur Reorganisation des Feuerlöschwesens.

A. Feuertiennen	24
B. Rettungsleiter	25
C. Kopfbedeckung	26
D. Transport der Prahmspritzen	27
E. Schmieren der Achsen	28
F. Wasserzubringer (Pontifer)	28
G. Schläuche	29
H. Rettungsleiter, Rettungsfackel, Steigegurt	33
1. Besteigen eines vierstöckigen Hauses mit drei Leitern durch zwei Steiger	34
2. Besteigen eines vierstöckigen Hauses mit drei Leitern durch einen Steiger	36
3. Besteigen eines vierstöckigen Hauses mit zwei Leitern durch zwei Steiger	36
4. Vom Rettungsfackel	37

Dritter Abschnitt.

Von den Mängeln des Feuerlöschwesens und den Verhandlungen
wegen Reorganisation desselben.

	Seite
A. Mängel	39
1. Bekanntwerden der Brandstelle	39
2. Herbeieilen der Löschmannschaften	40
3. Löschgeräthschaften	41
4. Bedienungsmannschaften	41
5. Kommando auf der Brandstelle	42
6. Beschaffung des Wassers	42
B. Verhandlungen wegen Reorganisation des Feuerlöschwesens . .	43

Vierter Abschnitt.

Von der neuen Feuerwehr.

A. Im Allgemeinen	57
B. Uniformirung	58
1. des Branddirektors	58
2. des Brandinspektors	58
3. des Brandmeisters	58
4. des Oberfeuermanns	58
5. des Feuermanns	59
6. des Spritzenmanns	59
7. Raths = Zimmermeister, Maurermeister, Brunnenmacher, Schornsteinfeger	59
8. Rohr- und Druckmeister der Prähm- und königl. Spritzen	60
C. Eintheilung der Stadt und Grundzüge der neuen Organisation	60
1. Feuerwachen	60
2. Depotwachen	61
3. Centralstation	62
4. Elektro-magnetischer Telegraph	62
D. Abhülfe der Mängel des früheren Feuerlöschwesens durch die Feuerwehr	65

	Seite
1. Das Bekanntwerden der Brandstelle	66
2. Herbeieilen der Löschmannschaften	66
3. Löschgeräthschaften	67
4. Bedienungsmannschaften	68
5. Kommando auf der Brandstelle	69
6. Beschaffung des Wassers	69
E. Funktionen des Branddirektors, der Inspektionsvorsteher und der Mannschaften	70
1. Stellung des Branddirektors	70
2. Funktionen des Brandinspektors und der Brandmeister . .	72
3. Funktionen der Mannschaften	72
4. Funktionen der Rathsmänner-, Zimmer-, Brunnen- macher- und Schornsteinfegermeister	75
F. Gespanne	75
G. Aufsichtspersonal	76
H. Nachtwächter	76
I. Kosten	77

Erster Abschnitt.

Zustand des Feuerlöschwesens vor 1843.

Wenngleich sich schon seit langer Zeit das Bedürfniß dringend fühlbar gemacht hatte, das Feuerlöschwesen der Stadt Berlin zu reorganisiren, und die klar zu Tage liegenden bedeutenden Mängel desselben zu beseitigen, so wurden ernstliche offizielle Verhandlungen in dieser Beziehung doch zuerst im Jahre 1843 eingeleitet, und kommt es deshalb zunächst darauf an, den damaligen Zustand näher ins Auge zu fassen.

A. Geldmittel.

Die Kosten der Unterhaltung des Feuerlöschwesens wurden theils aus Kommunalfonds, theils aus Staatskassen bestritten und gemeinschaftlich mit den Fonds für das Straßenerleuchtungs- und Straßenreinigungswesen verwaltet.

Der diesfällige Etat schloß im Jahre 1843 mit einer Einnahme von 101,260 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. (incl. 33,000 Thlr. fiskalischen Zuschuß)

Ausgabe von 101,260 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf.
ab, und traf davon auf das Feuerlöschwesen eine Ausgabe von ca. 23,500 Thlr.

Das Etatsfoll reichte indeß nicht für das Bedürfniß aus, mußte vielmehr in der Regel überschritten werden, und betrugen

die Ausgaben für das Feuerlöschwesen namentlich im Jahre 1849 ca. 36,000 Thlr.

Hierunter sind jedoch noch nicht diejenigen Kosten mit eingegriffen, die aus der städtischen Feuersocietätskasse an Prämien, Arbeitslohn für Maurer und Zimmerleute 2c. gezahlt wurden und die sich jährlich auf ca. 15,000 Thlr. beliefen.

B. Feuerlöschgeräthschaften.

An Feuerlöschgeräthschaften waren überhaupt 45 Spritzen vorhanden, incl.

7 Brahmsspritzen,

5 königl. Spritzen,

1 Dampfspritze,

von denen die Spritze des königl. Traindepots, des königl. Kornmagazins und die beiden Spritzen des Fouragemagazins bei entstandenem Feuerlärm ihre Standorte nicht verließen, sondern nur zur Benutzung für die gedachten königl. Gebäude bestimmt waren.

Die Dampfspritze, auf königl. Kosten erbaut und unterhalten, war gleichfalls vorzugsweise nur für königl. Gebäude bestimmt und zu diesem Zwecke zwischen dem königl. Schlosse, dem Prinzessinnenschlosse und dem Festungsgraben bis an die Linden eine Röhrenleitung angelegt worden; die gedachte Spritze mußte indeß bei Feuersbrünsten, wo die Lokalität ihre Benutzung möglich machte, auf Veranlassung des königl. Polizeipräsidenten ebenfalls ausrücken.

Um außerdem auch diejenigen Privatspritzen, welche in Folge feuergefährlicher Fabrikanlagen 2c. gehalten werden müssen, erforderlichen Falls benutzen zu können, wurde den betreffenden Eigenthümern bei Ertheilung des Bauconsenses die Verpflichtung auferlegt, das Schlauchgewinde ihrer Spritzen ganz so, wie das der städtischen Spritzen anfertigen zu lassen.

Außer den gedachten Spritzen waren im Jahre 1843 an Lösch-Utensilien vorhanden:

- 3 Utensilienwagen,
- 2 kupferne Apparate zum Aufthauen gefrorener Spritzen,
- 1 Saug- und Druckwerk zur Füllung der Landspritzen mit Wasser,
- 2 Wasserzubringer,
- 7 Maschinenleitern,
- 49 gewöhnliche Leitern,
- 1 Rettungsfack mit
- 3 Strickleitern,
- 1 Rettungsapparat mit Korb,
- 545 Feuertienen, darunter
- 10 auf Rädern,
- 535 Schleifen,
- 674 öffentliche Straßenbrunnen, unter welchen letzteren 2 Brunnen mit einem Druckwerke nebst Schläuchen und Zubehör, außerdem aber eine angemessene Zahl von Fangleinen, Räumnadeln, Laternen, Kienkörben, Netzen, Schippen, Hacken, Hebebäumen, Wasserfässern etc.

Diese Utensilien, welche jährlich zweimal, im Herbst und im Frühjahr revidirt wurden, befanden sich in 28 Spritzenhäusern, die theils der Kommune eigenthümlich gehörten, theils miethsweise beschafft waren, und dienten 8 dieser Spritzenhäuser auch zugleich zu nächtlichen Feuerwachen.

C. Bedienungs-Mannschaften.

Das Personal, welches zur Bedienung der Spritzen etc. vorhanden war, bestand mit Ausnahme der Dampfspritze, welche von der königl. Ministerial-Bau-Kommission beaufsichtigt, und von

- 1 Maschinenmeister,
- 1 Mechanikus,
- 1 Aufseher und
- 1 Heizer

bedient wird, aus
 Rohr- und Druckmeistern,
 Wasserpumpen,
 den zur Heranschaffung des Wassers mit Eimern verpflichteten
 Einwohnern,
 den Führern der Gespanne,
 den Mannschaften zur Fortschaffung der Brahmspritzen,
 der Feuerlösch-Handwerkskolonne und den Spritzen-Kom-
 missarien.

1. Rohr- und Druckmeister.

Den Rohrmeistern lag die Handhabung des Schlauches ob,
 während die Druckmeister das Druckwerk der Spritze in Bewegung
 setzen und erhalten mußten, und zwar waren für jede Spritze

3 bis 4 Rohrmeister,

9 bis 20 Druckmeister,

überhaupt

139 Rohrmeister und

652 Druckmeister

vorhanden, von denen

16 Rohrmeister und

80 Druckmeister

ausschließlich die Bedienung der 5 königl. Spritzen zu bewirken
 hatten.

Die Kleidung der gedachten Mannschaften, welche denselben
 geliefert wurde, bestand in einem blechernen Kasack, das mit der
 Nummer der Spritze und bei den Rohrmeistern mit einem rothen,
 nach vorn in eine rothe Flamme auslaufenden Streifen bezeichnet
 war, und außerdem in einem leinenen Kittel.

Sie zerfielen in zwei Klassen, nämlich:

- a. Feuerwächter-Rohr- und Druckmeister, und
- b. Nicht-Feuerwächter-Rohr- und Druckmeister.

a. Feuerwächter-Rohr- und Druckmeister.

Es waren 9 Feuerwächter-Rohrmeister und 24 Feuerwächter-Druckmeister angestellt, von welchen je 1 Rohrmeister und 3 Druckmeister eine nächtliche Feuerwache bezogen. Sie wurden von dem mit der Aufsicht über das Feuerlöschwesen beauftragten Polizeiinspektor in Vorschlag gebracht und möglichst aus solchen Gewerbetreibenden gewählt, von welchen sich nach ihrem Handwerk eine leichtere und geübtere Handhabung der Sprizen erwarten ließ.

Der Rohrmeister bezog ein monatliches Gehalt von 8 Thln., der Druckmeister von 6 Thln. aus der vereinigten Nachtwacht- u. Kasse, außerdem aber jährlich noch 2 Thlr. 2 Sgr. sogenannte Stiefelgelder. Sie waren gegen vierwöchentliche Kündigung angenommen, vereidigt und mußten in Behinderungsfällen einen Stellvertreter auf eigene Kosten beschaffen.

Nach der Wachtordnung vom 6. Juli 1828 hatten sich die Rohr- und Druckmeister Abends 9 Uhr im Feuerwachtlokal zu versammeln und dauerte der Dienst vom 1. April bis 1. November bis 5 Uhr, vom 1. November bis 1. April aber bis 7 Uhr Morgens. Während dieser Zeit war der Rohrmeister der unmittelbare Vorgesetzte der Druckmeister; er führte das auf der Wache befindliche Buch über die Zeit des Eintreffens der Mannschaften und die etwa vorgekommenen Ordnungswidrigkeiten und machte hiervon am andern Morgen dem Polizeikommissarius des Reviers Anzeige.

Von Abends 10 Uhr ab bezogen die Druckmeister den Wachtposten auf der Straße. Die Ablösung erfolgte in den Monaten April bis incl. Oktober für den Posten

Nr. 1. von 10 bis 1 Uhr.

= 2. = 1 = 3 =

= 3. = 3 = 5 =

in den Monaten November bis incl. März alle drei Stunden.

Bei strenger Kälte durften sich die Posten indeß auch stündlich ablösen.

Der Wachtposten war mit einem Spieß und zwei Nachwächterhörnern versehen und mußte, sobald er von einem Feuer Kenntniß erhielt, einige Male Feuerlärm blasen, die Wachtmannschaften benachrichtigen und das Spritzenhaus öffnen. Die Spritze wurde demnächst sofort bespannt und rückte nach der Gegend hinaus, wo der Wahrscheinlichkeit nach das Feuer ausgebrochen war. Befand sich auf der Brandstelle bereits ein Polizeibeamter anwesend, so mußten dessen Anordnungen befolgt werden; andernfalls wurde die Spritze unter dem Kommando des Rohrmeisters auf die zweckmäßigste Art in Thätigkeit gesetzt.

Dauerte das Feuer länger denn 6 Stunden, so erfolgte Ablösung der Mannschaften. Nach erfolgter Löschung des Feuers wurde die Spritze nebst Zubehör nach ihrem Standorte zurückgebracht und mußte, falls die Wachtzeit noch nicht abgelaufen war, der Wachtdienst von den Mannschaften fortgesetzt werden.

b. Nicht-Feuerwächter-Rohr- und Druckmeister.

Die Rohr- und Druckmeister wurden gleich den Feuerwächtern von dem betreffenden Polizei-Inspektor in Vorschlag gebracht, mittelst Handschlages an Eidesstatt verpflichtet, gegen vierwöchentliche Kündigung angestellt und bezogen jährlich:

der Rohrmeister 12 Thlr.,

der Druckmeister 6 Thlr.

Gehalt. Sie waren verpflichtet, sich ungesäumt bei ihren Spritzen einzufinden, sobald sie von dem Ausbruche eines Feuers Kenntniß erhielten und mit derselben demnächst sofort an Ort und Stelle zu eilen. War ein Polizeibeamter auf der Brandstelle anwesend, so mußten dessen Anordnungen ausgeführt werden, während andernfalls der älteste Rohrmeister das Kommando übernahm.

2. P u m p e r.

Die Wasserpumper waren bestimmt, die Wassertienen, aus welchen die Spritzen gespeist wurden, zu füllen, und betrug die

Zahl derselben 30 unter 1 Aufseher. Sie erhielten kein Gehalt, vielmehr für jedes Feuer, zu dem sie erschienen, eine Prämie und zwar der Pumper 1 Thlr. und der Aufseher 1 Thlr. 20 Sgr. Sobald das Feuer über 12 Stunden dauerte, wurde dieser Betrag verdoppelt.

Bei sogenanntem blinden Lärm bezog der Pumper, vorausgesetzt, daß er sich zur Dienstleistung gestellt hatte, 12 Sgr. 6 Pf., der Aufseher dagegen 20 Sgr.

Diese Art der Besoldung der Pumper und der Mannschaften der Feuerlösch-Handwerkskolonne, deren weiter unten gedacht werden wird, war für die Sache selbst nicht besonders vortheilhaft, da den Mannschaften in Folge dessen zunächst die Gewinnung der Prämien am Herzen lag. Aus diesem Grunde ist es denn auch erklärlich, daß dieselben bei blinden Lärmen und Feuern, die muthmaßlich nur klein waren, bei denen es also wenig oder gar nichts zu thun gab, immer sehr schnell zur Stelle waren, um nur noch zur Prämiiirung notirt zu werden, während sich dagegen ihr Erscheinen bei größeren und voraussichtlich länger dauernden Feuern in der Regel sehr lange verzögerte. Ueberhaupt scheint dies pekuniäre Interesse eine besondere Verbindung der Mannschaften unter sich herbeigeführt zu haben, da es wenigstens auffällig erscheinen muß, daß dieselben, obgleich sie in der Regel außerhalb ihrer Wohnung in der Stadt zerstreut umher arbeiteten, dennoch zu Feuern erschienen, die wenig oder gar nicht dem Publico bekannt geworden waren. Endlich möchte die Remunerirung der Mannschaften einzig und allein durch Prämien nicht ganz ohne Einfluß auf das Entstehen des blinden Feuerlärms gewesen sein, da der letztere früher fast zur Tagesordnung gehörte, während er seit Reorganisation des Feuerlöschwesens beinahe ganz aufgehört hat.

Die Bekleidung der Pumper bestand in einem leinenen Kittel und blechernen Kasket, welches letztere mit der Aufschrift „Wasserpumper“ und für den Aufseher zur Unterscheidung mit einem schwarzen Federbusch versehen war.

Die Mannschaft wurde vorzugsweise aus den Bauhandwerker-
gesellen gewählt und mußte Jeder zum Dienst mit einem Eimer
erscheinen. Erforderte es das Bedürfniß, so konnten die Pumper
indefß auch zu den Verrichtungen der Feuerlösch-Handwerksskolonne
herangezogen werden. Sie wurden von dem mit dem Feuerlösch-
wesen beauftragten Polizei-Inspektor gegen vierwöchentliche Ründi-
gung angenommen und auf der Brandstelle von dem Aufseher an die
verschiedenen Brunnen vertheilt.

3. Eimerleute.

Nach §. 21. Tit. III. der Feuerordnung von 1727 ist jeder
Schuhverwandte, der selbstständig in Berlin wohnt, d. h. einen
eigenen Heerd hat, mit Ausnahme der königl. Beamten, zur Feuer-
wache verpflichtet.

Es wurden deshalb für jede Spritze wenigstens 12 Mann
durch den betreffenden Revier-Polizeikommissarius in der Art kom-
mandirt, daß der Kommandirte einen Monat hindurch zum Feuer-
löschen erscheinen mußte. Er hatte sich mit einem Eimer bei der
ihm bezeichneten Spritze einzufinden, seinen Kommandozeettel abzu-
geben und mußte bis dahin, daß er den letzteren zurückerhielt, Lösch-
dienste verrichten, widrigenfalls er auf diesfällige Anzeige in eine
Polizeistrafe von 5 Thln. verfiel.

4. Gespanne.

Die Bestellung der Gespanne zur Fortschaffung der Lösch-
geräthschaften wurde, mit Ausschluß von drei Gespannen, welche
die Straßenreinigung hergab, an den Mindestfordernden verdungen.
Es waren überhaupt 77 Gespanne erforderlich, von denen 68 bei
entstehendem Feuerlärm bei Tag und Nacht erscheinen, die übrigen
aber die nächtlichen Feuerwachen beziehen mußten.

Den Gespannen lag nicht nur die Heranschaffung der Ge-
räthe, sondern auch der unausgesetzte Transport des Wassers ob,
und wurde nach Verlauf von 6 Stunden event. für Ablösung ge-

sorgt. Die Führer der gemietheten Gespanne, welche die ersten Löschgeräthschaften zur Brandstelle brachten, erhielten dafür die sub II. erwähnten Prämien, die Knechte der Straßenreinigungsanstalt dagegen pro Nacht 2 Sgr. 6 Pf.

5. Transport der Brahmssprizen.

Um den Transport der Brahmssprizen auch im Winter möglich zu machen, wurde die Aufeisung mehrerer Wasserläufe in der Stadt, welche die Sprizen passiren müssen, an den Mindestfordernissen ausgegeben.

Zum Transport der Brahmssprizen waren nach §. 27. Tit. III. der Feuerordnung von 1727 die Meister der Schuster-, Fischer- und Schiffbauer-Innungen verpflichtet; indeß ist diese Verpflichtung im Laufe der Zeit in so weit erloschen, als im Jahre 1843 nur noch die Fischer, resp. Schiffer die Verpflichtung hatten, die Bedienung der Brahmssprizen zu beschaffen. Besondere Bestimmungen über die Zahl der Leute, welche geschickt werden mußten, sowie über ihre Dienstleistungen und ihr Verhalten während des Feuers, bestanden nicht.

6. Feuerlösch-Handwerkskolonne.

Der Zweck der Feuerlösch-Handwerkskolonne war, die der Wirksamkeit der Feuerlöschgeräthschaften hinderlichen Gegenstände zu beseitigen, die Maschinenleitern aufzustellen und zu handhaben und die Brandstelle aufzuräumen. Sie bestand im Jahre 1843 aus 53 Personen, nämlich: 20 Maurern und

33 Zimmerleuten

und führten bei jeder Gewerksabtheilung 2 Poliere die Aufsicht, resp. das Kommando.

Die Mannschaften waren im Dienste mit Picken, Schaufeln, Aexten und Feuerhaken versehen und mit einem Kascket und zwilchenem Kittel bekleidet. Behufs Unterscheidung des Gewerks, zu welchem sie gehörten, war das Kascket der Maurer mit einem

rothen, etwa 1 $\frac{1}{2}$ Zoll breiten Streifen mit einer Fackel und Maurerpicke, welche sich kreuzten; das der Zimmerleute dagegen statt der Picke mit einer Zimmerart versehen. Die Poliere trugen außerdem einen rothen Federbusch.

Jede Gewerksabtheilung war in zwei Kolonnen getheilt, von welchen die eine bei dem Ausbruche eines Feuers sofort Hülfe leisten, die andere aber als Reserve sich an einem, ein für allemal bestimmten Orte versammeln und weitere Befehle erwarten mußte. Die Eintheilung erfolgte in der Art, daß

27 Zimmerleute und

11 Maurer

unter 2 Polieren zum Feuer kommandirt, die Uebrigen aber zur Reserve bestimmt waren.

Die Remuneration der zum Feuerlöschdienst kommandirten Handwerker betrug 1 Thlr. 10 Sgr., die der Reserve 15 Sgr. für jedes Feuer, zu dem sie erschienen. Die Poliere der ersten Abtheilung erhielten 1 Thlr. 20 Sgr., bei der Reserve 20 Sgr.

7. Spritzen-Kommissarien.

Die Leitung des Feuerlöschwesens lag in Stellvertretung des Polizeipräsidenten vorzugsweise dem Polizei-Bauinspektor, welcher gleichzeitig Stadtbaurath war, und dem Oberspritzenkommissarius ob, und hatten dieselben außer der Aufsicht über die nöthigen und angeordneten Arbeiten an den Feuerlöschgeräthschaften auch die Aufsicht über die Straßenbrunnen.

Das Gehalt des Oberspritzenkommissarius betrug jährl. 150 Thlr.

Außerdem waren 2 Spritzenkommissarien angestellt, welche bei jedem Feuer mit darauf zu sehen hatten, daß die Spritzen zweckmäßig aufgestellt wurden; auch mußten sie Reparaturen, welche sich sofort bewirken ließen, ausführen. Sämmtliche Spritzen waren zwischen beide vertheilt und mußten sie diese sowohl als die Spritzenhäuser und Inventariestücke beaufsichtigen. Den Spritzenkommissarien lag ferner die Reinigung der Spritzen nach jedem Feuer ob,

und mußten sie endlich alle Reparaturen an den ihnen überwiesenen Spritzen gegen Bezahlung besorgen.

Am Gehalt bezog der älteste Spritzenkommissarius jährlich 100 Thlr., der andere 50 Thlr.

D. Aufsichtspersonal.

Außer den vorstehend bezeichneten Personen mußten bei jedem Feuer erscheinen:

1. die Exekutiv-Polizeibeamten,
2. die Raths-Zimmer- und Maurermeister,
3. die Raths-Brunnenmacher,
4. die Revier-Schornsteinfeger,
5. die Kriminal-Polizeibeamten,
6. die Gensdarmen.

1. Exekutiv-Polizeibeamte.

Die Exekutiv-Polizeibeamten hatten die in ihren Revieren stationirten Spritzen zu beaufsichtigen, die Spritzenhäuser und nächtlichen Feuerwachen zu revidiren und etwaige Mängel beim königl. Polizeipräsidio zur Anzeige zu bringen. Sie mußten ferner das Spritzen-Inventarium führen, den Spritzenproben beiwohnen und bei entstandenem Feuerlärm sich sofort nach den Standorten der ihnen überwiesenen Spritzen begeben, um diese zum Feuer zu führen.

Auf der Brandstelle hatten sie, falls der mit dem Feuerlöschwesen beauftragte Polizei-Inspektor noch nicht anwesend war, die nöthigen Löschmaßregeln zu treffen, anderenfalls aber die Anordnungen des letzteren auszuführen und insbesondere die ihnen überwiesenen Spritzen und Mannschaften zu beaufsichtigen.

2. Raths-Maurer- und Zimmermeister.

Die Raths-Maurer- und Zimmermeister mußten bei jedem Feuer erscheinen und die zum Feuerlöschdienst nöthigen Ausführun-

gen in Bezug auf ihr Gewerbe, namentlich auch die ihnen bei Aufräumung der Brandstelle übertragenen Geschäfte ausführen.

3. Rath's-Brunnenmacher.

Ebenso hatten sich die Brunnenmacher mit ihren Leuten auf der Brandstelle einzufinden, um etwa vorkommende, sofort zu bewirkende Reparaturen an den Brunnen ihres Reviers vorzunehmen.

4. Schornsteinfeger.

Eine gleiche Verpflichtung lag den Schornsteinfegermeistern rücksichtlich etwaiger Besichtigungen und Anordnungen in Beziehung auf Schornsteine ob.

Für die diesfälligen Funktionen erhielten indeß sowenig die Schornsteinfeger als die Brunnenmacher und Maurer- und Zimmermeister eine besondere Vergütung.

5. Kriminal-Polizeibeamte.

Die Kriminal-Polizeibeamten wechselten im Dienst bei Feuerbrünsten allmonatlich ab.

Sobald Feuer entstand, mußte der betreffende Beamte sich sofort an Ort und Stelle begeben, um die nöthige Recherche über die Entstehungsart des Brandes vorzunehmen.

6. Gensdarmen.

Damit das Andrängen des Publikums verhütet werden konnte, hatten sich sämtliche Fußgensdarmen des betreffenden Reviers, sowie 10. berittene Gensdarmen auf der Brandstelle einzufinden.

7. Militair.

Endlich erschien auf Requisition der Polizeibehörde zu diesem Zweck eine Militairwache, die alle vierzehn Tage durch den Platzmajor bestimmt wurde.

E. Feuerlärm.

Die Verbreitung des Feuerlärms geschah:

1. durch die Nachtwächter,
2. durch die Militairwachen,
3. durch das Anschlagen der Glocken auf den Kirchthürmen.

1. Nachtwächter.

Im Jahre 1843 waren 160 Nachtwächter angestellt, welche mit einer Stundenpfeife, einem Spieß und zwei Feuerhörnern ausgerüstet und durch 10 Nachtwachtmeister beaufsichtigt wurden.

Sie waren sämmtlich dem königl. Polizeipräsidio untergeordnet, und der Polizei-Inspektor ihr unmittelbarer Vorgesetzter.

Der Nachtwachtmeister erhielt ein monatliches Gehalt von 20 Thln., der Nachtwächter von 6 Thln., der letztere indeß jährlich noch einen blautuchenen Rock und sogenannte Stiefelgelber im Betrage von 29 Sgr. 1 Pf.

Jedem Nachtwächter war ein Revier zur Beaufsichtigung übergeben und dauerte der Dienst:

1. in den Monaten Dezember und Januar von Abends 10 bis Morgens 6 Uhr,
2. in den Monaten September, Oktober, Februar, März und April von Abends 10 bis Morgens 5 Uhr,
3. in den Monaten Mai und August von Abends 10 bis Morgens 4 Uhr,
4. in den Monaten Juni und Juli von Abends 11 bis Morgens 3 Uhr.

Zu den Obliegenheiten des Nachtwächters gehörte auch die Verbreitung des Feuerlärms durch die Feuerhörner, und mußte derselbe zu diesem Zweck die ihm bei der Anstellung übergebenen beiden Hörner im Dienste stets bei sich führen.

Um den Ort des Feuers näher zu bezeichnen, war eins der Hörner höher als das andere gestimmt, und signalisirte das höher

gestimmte ein Feuer auf dem rechten, das tiefer gestimmte aber ein Feuer auf dem linken Spreeufer.

Bemerkte der Wächter in einem Gebäude oder auf einem Schiffsgesäß ungewöhnlich starken Rauch oder Feuer, so hatte er schleunigst die Bewohner zu wecken und wenn keine Gefahr vorhanden war, die Dämpfung des Feuers zu veranlassen. Hatte das Feuer dagegen schon weiter um sich gegriffen, oder konnte dasselbe nicht sofort gedämpft werden, so mußte er Feuerlärm blasen und die ihm ein- für allemal übergebene, auf der einen Seite mit der Nummer des Nachwachtreviers, auf der andern Seite mit der Aufschrift: „Königliches Polizeipräsidium“ bezeichnete eiserne Feuermarke durch den ersten bereitesten Boten — der dafür eine Prämie von durchschnittlich 1 Thlr. erhielt — unter mündlicher Nachweisung der Feuerstelle in die Ordonanzstube des Polizeidienstgebäudes Behufs Abgabe an den Kastellan desselben absenden, und sich die Marke am folgenden Tage von dort wieder abholen.

Mit dem Beginn des Feuerlärms, der von sämtlichen Wächtern sofort aufgenommen und weitergegeben wurde, hatten dieselben gleichzeitig dem Revier-Polizeikommissarius, dem Fuhrmann, welchem der Transport der Feuerlöschgeräthschaften oblag, sowie der Mannschaft der Feuerlösch-Handwerkerkolonne von dem Ausbruche des Feuers Kenntniß zu geben.

Wenn bei Tage ein Feuer ausbrach, mußte sich jeder Wächter auf seinem Posten einfinden, und Allem, was in Beziehung auf die nächtlichen Feuer vorgeschrieben, nachkommen. Zu diesem Zweck waren sie, Falls sie außerhalb ihres Reviers auf Arbeit gingen, gehalten, die Feuerhörner-mitzunehmen.

Sobald die Feuerlöschgeräthschaften nach einem Brande nicht mehr gebraucht wurden, hatten sich diejenigen Wächter, aus deren Revier Feuertienen und Schleifen benutzt waren, auf der Brandstelle einzufinden und solche durch die dazu bestimmten Gespanne der Straßenreinigung wieder nach ihren Standorten bringen zu lassen.

Im Winter mußten die Wächter die Straßenbrunnen während der Nacht öfter anziehen, um deren Einfrieren zu verhüten, etwa entdeckte Schadhastigkeiten aber am andern Tage sofort anzeigen.

Die Feuertiennen ihres Reviers mußten durch sie in steter Füllung gehalten und wenigstens alle vier Wochen geleert und mit reinem Wasser versehen werden. Mit dem Eintritt des Winters aber hatten sie die Feuertiennen ganz zu leeren, auf den Schleifen umzustürzen und erst mit dem Eintritt milder Witterung wieder zu füllen.

Die ihnen überwiesenen Brahmisprißen mußten die Wächter so oft als nöthig reinigen und dieselben namentlich im Winter durch tägliches Abhauen des angesetzten Eises gegen das Einfrieren schützen.

Ebenso hatten sie die Verpflichtung, den Transport des Geräthes an Fackeln für die resp. Spritzenhäuser zu bewirken; endlich aber mußten sie bei den Spritzenproben für das Füllen der zu probirenden Spritzen sorgen.

Den Nachtwachtmeistern lag die Kontrollirung der Wächter ob; sie mußten außerdem die öffentlichen Straßenbrunnen revidiren, nämlich bei starkem Frost durch Anziehen das Einfrieren derselben verhüten, das Einschmieren der Achsen der in ihren Bezirken stationirten Spritzen so oft als nöthig besorgen, die Reinigung der Spritzenhäuser nach Bedürfniß veranlassen, überhaupt aber jede bemerkte Schadhastigkeit an den Spritzenhäusern und Feuerlöschgeräthschaften sofort melden.

Ferner hatten sie auf stete Füllung der auf der Straße stationirten Feuertiennen zu halten, den Zustand derselben zu kontrolliren und die Fässer so oft als nöthig durch die betreffenden Revierwächter reinigen, auch mit dem Eintritt des Frostwetters dieselben leeren, umkehren und bei eintretender günstiger Witterung wieder füllen zu lassen.

Endlich waren die Nachtwachtmeister dafür verantwortlich, daß

die Nachtwächter im Winter die Abeisung der vor den Brunnen entstandenen Eishügel, sowie das Loseisen der Prahmsprizen täglich ausführten.

Bei den Sprizenproben, welche alljährlich zweimal abgehalten wurden, hatten die Nachtwachtmeister die ihnen übertragenen Bestellungen auszurichten, bei den Proben sich einzufinden und für die Füllung der Sprizen durch die dazu kommandirten Nachtwächter zu sorgen.

Sie hatten sich bei dem Ausbruche eines Feuers in ihrem Bezirk schleunigst einzufinden und darauf zu halten, daß die Nachtwächter nach der ihnen gegebenen Instruktion verfahren.

Endlich mußten sie nach beendigtem Brande die Zurückbringung der im Gebrauch gewesenen Feuertiennen nach ihren Standorten durch die Nachtwächter, resp. die Gespanne der polizeilichen Straßenreinigung veranlassen.

2. Militairwachen.

Nach Titel XII der Militair-Wachtdienstinstruktion mußte eine Wache, sobald sie von dem Ausbruch eines Feuers Kenntniß erhielt, einen Unteroffizier oder Gefreiten absenden, um zu untersuchen, ob Gefahr vorhanden sei. War dies der Fall, oder sah die Wache das Feuer selbst, so mußte sie sogleich Feuerlärm schlagen und an die Hauptwache, den Gouverneur, den Kommandanten, kommandirenden Offizier und Major du jour melden, daß und wo Feuer ist.

Alle Wachen, sowie die Tambours in den Regimentsrevieren schlugen Feuerlärm nach, sobald sie ihn hörten. Die in der Nähe des Feuers befindlichen Wachen traten während der Dauer desselben unter das Gewehr.

Im Jahre 1840 hatte sich das königl. Gouvernement wegen Abänderung dieser Instruktion mit dem königl. Polizeipräsidio in Verbindung gesetzt und namentlich die Eintheilung der Stadt in vier Reviere vorgeschlagen, innerhalb welcher diejenigen Wachen,

welche Feuerlärm zu schlagen hatten, speziell bestimmt werden sollten. Im Jahre 1843 stand über die beabsichtigte neue Signalisirung indeß noch nichts definitiv fest, da man sich zuvor über die Zweckmäßigkeit der erst neuerdings getroffenen Einrichtung, das Feuer nicht wie früher durch ein, sondern durch zwei verschiedene Signalthörner der Nachtwächter bezeichnen zu lassen, Ueberzeugung verschaffen wollte.

3. Stürmen der Glocken.

Die Feuerordnung von 1727 setzt im Tit. III. S. 4. fest, daß die Kunstpfeisergesellen eine Feuersbrunst durch Blasen vom Thurme anzeigen und den Ort des Feuers bei Tage mit einer ausgesteckten Feuerfahne, bei Nacht aber mit ausgehängter brennender Laterne bezeichnen, auch mit der Sturmglocke die Leute zur Rettung und Hülfe rufen sollen.

Diese Einrichtung hat indeß durch die Auflösung der Zunft der Kunstpfeiser schon längst ihr Ende erreicht, und bestand im Jahre 1843 nur noch bei einigen Kirchen der Gebrauch, bei Ausbruch eines Feuers die Sturmglocke zu ziehen.

F. Verfahren beim Löschen.

Es ist bereits bei dem zum Feuerlöschdienst verpflichteten Personale speziell angegeben, welche Funktionen Jeder zu verrichten hatte. Als Regel galt, daß jede Spritze, welche nicht zugleich Wachtspritze war, nur dann über die Spree in den jenseitigen Stadttheil ausrückte, wenn in dem unmittelbar daranstoßenden Polizeirevier Feuer ausgebrochen war.

Die Wachtspritzen mußten außerdem indeß über die Spree ausrücken, wenn das Feuer entweder am Himmel sichtbar oder das Polizeirevier, in welchem der Brand stattfand, zweifelhaft war.

Ueber die Aufstellung der Spritzen, sowie über die sonstigen Arrangements beim Löschen bestanden keine besonderen Bestimmungen, vielmehr waren diese vorzugsweise den Exekutiv-Polizeibeamten überlassen.

G. Spritzenproben.

Die gewöhnlichen Spritzenproben wurden, wie schon bemerkt worden, jährlich zweimal, im Frühjahr und Herbst, und zwar unter Zuziehung:

1. des Polizeipräsidenten,
 2. eines Deputirten des Gouvernements, in der Regel des Platzmajors,
 3. des Ober-Spritzenkommissarius,
 4. des mit der Leitung des Feuerlöschwesens beauftragten Polizei-Inspektors,
 5. der Polizeikommissarien, welche die zu probirenden Spritzen beaufsichtigten, sowie der Polizeisergeanten
- abgehalten.

Außerdem wurden dazu bestellt:

- die Spritzenkommissarien,
- die zu den Spritzen gehörigen Bedienungsmannschaften,
- die betreffenden Nachtwächter, und, falls sich die Probe auch auf Maschinenleitern ic. erstrecken sollte,
- Mannschaften der Feuerlösch-Handwerkstkolonne.

Alle bei dieser Gelegenheit vorgefundenen Fehler und Mängel wurden protokollarisch festgestellt und deren Abhülfe durch den Ober-Spritzenkommissarius veranlaßt.

H. P r ä m i e n.

Die Zahlung sämmtlicher Prämien für Auszeichnungen beim Feuer erfolgte aus der städtischen Feuersocietätskasse und betrugen dieselben nach einem Beschluß des Magistrats:

- I. Für die Spritzenmannschaften
 1. welche, ohne die Pferde zu erwarten, die Spritzen selbst und zwar vollständig zur Brandstelle schafften und gleich in Arbeit setzten:

- a) der ersten Spritze 12 Thlr.
 b) der zweiten Spritze 8 =
 c) der dritten Spritze 4 =
2. welche die mit Pferden herangeschafften, vollständig zum Feuer gekommenen Spritzen gleich in Arbeit setzten:
- a) der ersten Spritze 9 Thlr.
 b) der zweiten Spritze 6 =
 c) der dritten Spritze 3 =
3. welche, ohne die Pferde zu erwarten, die Spritzen selbst vollständig zur Brandstelle schafften, jedoch nicht in Thätigkeit kamen:
- a) der ersten Spritze 6 Thlr.
 b) der zweiten Spritze 4 =
 c) der dritten Spritze 2 =
4. welche sich bei den mit Pferden herangeschafften, aber nicht in Thätigkeit gekommenen Spritzen befanden:
- a) der ersten Spritze 4 Thlr.
 b) der zweiten Spritze 2 =
 c) der dritten Spritze 1 =

An den Prämien ad 1—4 partizipirten indeß nur diejenigen zu den betreffenden Spritzen gehörigen Mannschaften, welche wirklich mitgewirkt hatten.

II. Die Privat-Fahrspritzen wurden, sofern sie von ähnlicher Beschaffenheit waren, wie die öffentlichen, diesen letzteren in Rücksicht auf die Prämienbewilligung gleich gestellt, in geeigneten Fällen ihnen auch noch Extrapremien zugestanden; jedoch erhielten außerdem noch die öffentlichen Spritzen die vorgedachten Prämien.

Ferner wurden Prämien bewilligt:

- III. dem Trompeter, Hornisten, Tambour und Nachtwächter, die den ersten Feuerlärm machten, jedem 1 Thlr.
 IV. den drei ersten Personen, welche Nachts die von den Nachtwächtern erhaltenen Feuermarken dem Kastellan des königl.

- Polizeipräsidii überbrachten, oder am Tage demselben Anzeige von dem Orte des Feuers machten, à Person 1 bis 1 $\frac{1}{2}$ Thlr.
- V. Dem Fuhrmann oder Knecht, welcher die erste Spritze unbeschädigt zur Brandstelle brachte 2 Thlr.
 die zweite 1 =
 die dritte $\frac{1}{2}$ =
- VI. dem Fuhrmann oder Knecht, welcher die erste mit Wasser gefüllte Tiene zur Brandstelle brachte 2 Thlr.
 die zweite 1 =
 die dritte $\frac{1}{2}$ =
- VII. dem Fuhrmann oder Knecht, welcher die erste Maschinenleiter unbeschädigt zur Brandstelle brachte 5 Thlr.
 sowie
- a) dem ersten Wasserzubringer 2 Thlr.
 b) dem ersten Utensilienwagen 2 =
 c) dem ersten Schornsteinfeger mit Geräthschaften 3 =
 (an dieser Prämie hatten jedoch die mitgekommenen Bur-
 schen zur Hälfte Theil.)
- d) dem ersten Brunnenmacher mit Geräthschaften . 1 Thlr.
 e) dem ersten und zweiten Mann der Feuerlösch-Handwerkskolonne, jedem 1 Thlr.
 f) dem ersten u. zweiten Wasserpumper resp. 1 Thlr. u. 20 Sgr.
- VIII. Jedem, der sich beim Löschen des Feuers vorzugsweise auszeichnete, wurde nach erfolgter Genehmigung des Magistrats eine Extra-Prämie bewilligt.

Für körperliche Beschädigungen im Dienst bei einem Brande wurden die Kurkosten erstattet, auch event. eine angemessene Entschädigung für die Versäumnis bewilligt; ebenso wurde eine billige Vergütung gewährt, wenn durch Hilfsleistung beim Feuer Kleidungsstücke ic. beschädigt oder gänzlich verdorben waren.

Die Mannschaften der nächtlichen Feuerwachen gelangten ebenfalls unter den angeführten Verhältnissen zur Erhebung von Prämien, erhielten aber nur drei Viertel der obigen Beträge.

I. Strafen.

1. Rohr- und Druckmeister.

Jede Vernachlässigung oder mangelhafte Erfüllung der Dienstpflichten, sowie jede Dienstwidrigkeit bei wirklich eintretender Gefahr, hatte bei den Rohr- und Druckmeistern eine vom Gehalt in Abzug zu bringende Strafe von 1—5 Thln. und nach Bewandniß der Umstände deren sofortige Entlassung zur Folge.

Dabei verstand es sich indeß voraus, daß, falls eine solche Dienstwidrigkeit in ihren Folgen zur Erschwerung oder Verzögerung der Löschung beigetragen hatte, der Schuldige zur gerichtlichen Untersuchung gezogen wurde.

3. Feuerwächter-Rohr- und Druckmeister.

Wer von den Feuerwachtmannschaften in Erfüllung der durch die Instruktion vorgeschriebenen Verpflichtungen säumig, nachlässig oder widerspenstig war, namentlich wer sich zu spät oder gar nicht auf der Wache einfand, sie vor Ablauf der Wachtzeit wieder verließ, auf dem Wachtposten schlief oder sonst in irgend einer Weise gegen die Instruktion verstieß, verfiel in eine sofort vom Gehalt in Abzug zu bringende Geldstrafe von 1—5 Thln. und wurde nach Bewandniß der Umstände ohne vorherige Kündigung entlassen. Außerdem aber blieb ein solcher Rohr- oder Druckmeister für den Schaden und für die Kosten der etwa nöthig gewordenen Stellvertretung verhaftet.

Wenn eine Wachtspritze nicht so schnell bei einem entstandenen Feuer erschien, als dies der Lokalität nach möglich war, so ging die Mannschaft nicht nur jeder Prämie verlustig, sondern wurde auch in eine Ordnungsstrafe von 1—10 Thln. genommen und diese event. nach dem Grade der Verschuldung auf die einzelnen Personen der Feuerwache repartirt.

Eine gleiche Strafe traf den Rohrmeister, resp. dessen Stellvertreter, welcher es unterlassen hatte, die auf der Feuerwache vor-

gekommenen Ordnungswidrigkeiten dem Polizeikommissarius anzuzeigen; waren die Ordnungswidrigkeiten dagegen von dem Rohrmeister oder dessen Stellvertreter selbst begangen, so verfielen die Druckmeister in die Strafe der unterlassenen Meldung.

3. Eimerleute.

Das Ausbleiben der zum Feuerlöschdienst mit dem Eimer kommandirten Einwohner beim Feuer, sowie das eigenmächtige Entfernen derselben von der Spritze, wurde mit einer Strafe von 5 Thln. belegt.

4. Gespann-Entrepreneurs.

Wenn die Gespanne und deren Führer, welche bei Tag und Nacht auf Feuerlärm erscheinen mußten, nicht den im Kontrakte gestellten Bedingungen entsprachen, so wurde auf Kosten des Entrepreneurs für deren Stellvertretung gesorgt.

War der Entrepreneur, welcher die Gespanne für die nächtlichen Feuerwachen zu stellen hatte, in der Erfüllung seiner Verpflichtungen säumig oder waren die Pferde nicht brauchbar, so verfiel er in eine Strafe von 5 Thln. und hatte das Polizeipräsidium außerdem das Recht, die übernommenen Verbindlichkeiten auf dessen Kosten anderweitig erfüllen zu lassen.

Erschienen die Gespanne nach entstandenem Feuerlärm nicht vor dem betreffenden Spritzenhause oder an dem ihnen sonst angewiesenen Orte, so hatte der Entrepreneur eine Strafe von 1 bis 5 Thln. und außerdem die Kosten der Stellvertretung verwirkt. Strafe sowohl wie Kosten wurden von dem königl. Polizeipräsidio event. exekutivisch eingezogen und war eine Provokation auf rechtliches Gehör nicht zulässig.

5. Nachtwächter.

Diejenigen Nachtwächter, welche bei Entstehung einer Feuerbrunst in der Erfüllung ihrer Dienstpflichten nachlässig waren, ins-

besondere aber diejenigen, in deren Revier ein Brand um sich gegriffen hatte, ehe er von ihnen entdeckt und bekanntgemacht worden, hatten nach Bewandniß der Umstände entweder Gefängnißstrafe oder Dienstentlassung zu gewärtigen.

Alle übrigen zur Bedienung der Feuerlöschgeräthe angenommenen Mannschaften, welche für ihre Dienstleistungen bei jedem Feuer remunerirt wurden, wie die Wasserpumper und die Mannschaften der Feuerlösch-Handwerkskolonne wurden bei Vernachlässigungen von dem dem Feuerlöschwesen vorgesetzten Polizei-Inspektor entlassen.

Zweiter Abschnitt.

Von den späteren Verbesserungen bis zur Reorganisation des Feuerlöschwesens.

Daß die vorhandenen Feuerlöschgeräthschaften, sowie die Art und Weise der Bedienung derselben für eine Stadt wie Berlin nicht ausreichten, darüber täuschte sich zwar Niemand; indeß war dem Bestreben des Polizeipräsidenten, den bedauernswerthen Zustand dieses wichtigen Verwaltungszweiges zu verbessern, durch den Mangel an Geldmitteln ein Hemmschuh angelegt, der nur ein unbedeutendes und langsames Fortschreiten zuließ.

Deshalb ist denn rücksichtlich der vorgenommenen Verbesserungen nur das folgende Wenige zu sagen:

A. Feuertienen.

Die im Jahre 1837 angeschafften ersten drei fahrbaren Feuertienen, die der Fabrikant Karl Friedrich Claudius konstruirt und geliefert hatte, waren sowohl zum Transport durch Pferde als durch Menschen eingerichtet; sie hatten deshalb eine Gabel und hingen in einem hölzernen Gestelle.

Im Jahre 1839 lieferte Claudius drei andere Tienen, indeß wichen diese nur insofern von der Konstruktion der ersten ab, als sie statt der Gabel mit einer einfachen Deichsel versehen und dadurch sowohl zum Ziehen mit Menschen als zum Anhängen an die Spritzen bequemer eingerichtet waren.

Beide Arten von Tienen bewiesen sich indeß nicht als praktisch, vielmehr stellten sich daran namentlich folgende Mängel heraus:

1. Schwerfälligkeit in der Benützung durch Menschen,
2. zu große Breite durch doppelte Rahmen, zwischen welchen die Räder liefen; und
3. große Vergänglichkeit in der Festigkeit des Holzrahmens.

Um diese zu beseitigen, wurden im Jahre 1841 ohne Zuziehung des Claudius zwei neue Tienen angefertigt, die zum Anhängen an die Spritze eingerichtet, statt des Holzrahmens aber mit einem einfachen eisernen Bügel versehen waren, in welchem der Kübel hing und an dessen äußeren Seiten die Räder ihre Befestigung hatten.

Sie wurden dadurch bedeutend leichter, haltbarer und weniger breit wie die früheren und hat sich die Konstruktion derselben außerordentlich bewährt.

Es wurden deshalb auch im Jahre

1843 10 Stück

1845 12 „

1847 2 „

1848 1 „

1849 1 „

26 Stück

solcher Tienen angefertigt und betrug der Preis derselben pro Stück 62 Thlr.

B. Rettungsleiter.

In Folge einer Besichtigung der in Magdeburg gebräuchlichen Rettungsapparate u., welche im Auftrage des königl. Polizeipräsidenten am 20. Mai 1847 durch Kommissarien stattfand, erfolgte im Jahre 1848 die Anschaffung einer von dem Tischler Köhler in Magdeburg konstruirten neuen Rettungsleiter.

Dieselbe hat außer dem festen Untergestell mit zwei Rädern zum Transport fünf Auszüge und ist in drei Minuten durch zehn Mann 61 Fuß hoch zu winden. Der oberste Auszug muß gezogen und kann angelegt werden, wenn Dachlufen zu besteigen sind.

Im Jahre 1849 wurden auf Grund der gemachten Erfahrungen an der Leiter mehrere Verbesserungen ausgeführt und dieselbe mit einem Vorderwagen nebst Gabelbeichsel zum Transport durch ein Pferd versehen, da sie bis dahin durch Menschen gezogen werden mußte, was ihr Erscheinen auf der Brandstelle sehr verzögerte.

Die Leiter selbst kostete 170, die Vervollkommnung derselben dagegen 112 Thlr. 10 Sgr.

C. Kopfbedeckung.

Da die früher vorhandenen blechernen Kaske als Kopfbedeckung für die Löschmannschaften durchaus unpraktisch waren, wurde im Jahre 1848 eine neue Kopfbedeckung, bestehend in einer starken Lederkappe, gewählt.

Diese Lederkappen gleichen den Jockeimützen, haben indeß einen höheren Kopf. In dem Boden derselben befindet sich zum Schutz gegen herabfallende Steine u. ein Bandeisen im Kreuz und ist der etwa 1 Zoll betragende Zwischenraum zwischen dem Bandeisen und Futter fest mit Pferdehaaren ausgelegt; außerdem sind die Kappen hinten mit einem bis auf die Schultern herabfallenden Schutzleder versehen.

Der Preis einer solchen Kappe beträgt 1 Thlr. 15 Sgr.

Die Kappen der Rohr- und Druckmeister waren vorn mit der aus Metall gefertigten Nummer der betreffenden Spritze und die Kappen der Rohrmeister zur Unterscheidung außerdem unten mit einem rothen Streifen versehen. Bei den Zimmerleuten der Feuerlösch-Handwerksskolonne war dieser Streifen gelb, bei den Maurern blau und bei den Wasserpumpnern grün; die Poliere und Aufseher trugen außerdem zur Unterscheidung einen rothen Federbusch.

Im Jahre 1848 wurden zuvörderst 15 solcher Lederkappen zur Probe angeschafft, und da sich dieselben als ganz praktisch bewährten, im Jahre 1849 und 1850 sämtliche Mannschaften damit versehen.

D. Transport der Prahmspriizen.

Die seit alter Zeit der Fischer- und Schifferinnung anlebende Verpflichtung zum Transport der Prahmspriizen stand mit den neueren Zeitverhältnissen nicht mehr in Einklang und machte das rechtzeitige Eintreffen der Prahme in der Nähe der Brandstelle fast ganz unmöglich.

Im Jahre 1848 wurden deshalb besondere Fährmänner angenommen, die außer einem jährlichen Gehalt von 6 Thln. als Dienstkleidung einen leinenen Kittel und eine Lederkappe erhielten. Die letztere war neben der Nummer des Prahms mit dem Buchstaben F. versehen.

Die Fährmänner haben nach der Instruktion vom 16. Mai 1848 die Verpflichtung:

- a) in der Nähe der ihnen überwiesenen Prahmspriize zu wohnen und jeden Wohnungswechsel dem Revier-Polizeikommissarius anzuzeigen,
- b) den Befehlen des Rohrmeisters der Prahmspriize nachzukommen und die Funktionen eines Druckmeisters auszuüben,
- c) bei entstehendem Feuerlärm und bei sonstigem Bekanntwerden eines Brandes sich sofort nach ihrem Prahm zu begeben, sobald auch ein Rohr- oder Druckmeister dort eingetroffen, denselben in die Nähe der Brandstelle zu schaffen und demnächst die Prahmspriize entweder unmittelbar zum Löschen zu benutzen oder, falls dies nicht möglich ist, als Wasserzubringer zu gebrauchen,
- d) nach beendigtem Brande die Prahmspriize zu ihrem Standorte zurückzubringen, dieselbe zu befestigen und die Ruder etc. anzuschließen.

Bergehen gegen diese Instruktion hatten Ordnungsstrafen von 5 Sgr. bis 2 Thlr. zur Folge.

An Prämien erhielt jeder Fährmann:

- a) wenn er mit der Brahmisprixe bis zur Brandstelle kam, 20 Sgr.,
- b) wenn dieselbe als erste Brahmisprixe in Thätigkeit gesetzt war, außerdem noch 1 Thlr.,
- c) desgl. als zweite 15 Sgr.

E. Schmieren der Achsen.

Daß den Nachtwachtmeistern als Verpflichtung auferlegte Schmieren der Achsen der Lösch-Utensilien erfolgte im höchsten Grade mangelhaft und hatte vielfache Beschädigungen der Geräthe zur Folge. Deshalb wurde denn dies Verhältniß im Jahre 1848 aufgehoben und das Schmieren sämtlicher Achsen gegen eine Vergütung von 6 Sgr. 3 Pf. pro Stück einem Spritzenfabrikanten übertragen. Es erfolgte von dieser Zeit ab jährlich viermal, nämlich im Januar, April, Juli und Oktober, außerdem aber nach jeder Spritzenprobe und dem jedesmaligen Ausrücken der Utensilien zum Feuer.

F. Wasserzubringer.

Da die vorhandenen zwei Wasserzubringer theils für das Bedürfniß nicht ausreichend, theils in ihrer Konstruktion mangelhaft waren, wurde im Jahre 1848 nach einer Erfindung von Pontifer in London eine tragbare Spritze, die sowohl als solche wie als Zubringer benutzt werden kann, angefertigt.

Die Spritze hat zwei Stiefel, jeden von 5 Zoll Durchmesser, und wird bei jedem Hub oder in einer Sekunde 176,625 Kubitzoll Wasser durch das Spritzenrohr abgeführt. Der Mund des letzteren hat $\frac{1}{8}$ Zoll Durchmesser = 0,196 Quadrat Zoll Querschnitt, wes-

halb die Geschwindigkeit des ausströmenden Wassers fast 76 Fuß und die vertikale Höhe desselben 92,4 Fuß beträgt, zur Bewegung der Spritze aber 289 Pfd. Druckkraft erforderlich sind.

Eigene Bedienungsmannschaften für den Pontiferschen Zubringer wurden erst im Jahre 1850 angestellt und zwar zwei Rohrmeister mit einem Gehalt von jährlich 12 Thlr. und 8 Druckmeister mit einer Prämie oder Remuneration von 1 Thlr. für jedes Feuer und 12 Sgr. 6 Pf. für jeden blinden Lärm, zu dem sie ausrückten. Außerdem partizipirten die Mannschaften an den allgemeinen Prämien gleich den Bedienungsmannschaften der übrigen Spritzen.

Wurde der Zubringer bei einem Feuer nicht aufgestellt, so blieben nur die beiden Rohrmeister bei demselben, während die Druckmeister in die Kolonne der Pumper eintraten und als solche Dienste leisteten.

Die Kosten des Zubringers betrugen incl. 70 Thlr. für 300 Fuß hanfenen Schlauch, 10 Thlr. für eine Walze zum Aufwinden desselben und 30 Thlr. für sechs Satz messingene Schlauchschraubengewinde überhaupt 430 Thlr.

G. Schlauche.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit, welche die Spritzenschläuche für ein erfolgreiches Wirken auf der Brandstelle haben, wurden zur Ermittlung der zweckmäßigsten Art derselben vielfache Versuche angestellt.

Eng gewebte Hanfeschläuche hielten nach erfolgter Anfeuchtung zwar dicht, brachen aber in der Kälte oder wenn sie durch Verstopfung gelitten hatten, sehr leicht durch. Lose gewebt war durch dieselben kein Wasser drei Treppen hoch zu bringen. Außerdem scheuerten sie bei häufigem Transport leicht entzwei und konnten nicht wieder reparirt werden.

Um der Verstopfung zu begegnen, wurde der Versuch gemacht, die Hanfeschläuche mit fettigen Substanzen zu tränken, allein auch

dies bewährte sich nicht, da dadurch das Quillen des Hanfes unmöglich gemacht wurde und die Schläuche in Folge dessen bei starkem Druck das Wasser durch das Gewebe ließen.

Als im Jahre 1847 von England aus die Anwendbarkeit der Guttapercha zu industriellen Zwecken in öffentlichen Blättern empfohlen wurde, bezog das Polizeipräsidium aus der Fabrik von Gocker & Son in Sheffield einen Schlauch von diesem Material von 50 Fuß Länge, indeß stellte schon die erste Benützung desselben seine Unzweckmäßigkeit heraus, da das Material, als er über erwärmte Mauerziegel gelegt werden mußte, von der Hitze so erweicht wurde, daß Oeffnungen entstanden und er gegen einen anderen Schlauch vertauscht werden mußte. Ein späterer Versuch, ihn als Saugeschlauch zu benutzen, hatte insofern keinen guten Erfolg, als der Schlauch bei Frostwetter in Folge seiner großen Härte und Steifigkeit fast gar nicht zu bewegen war.

Schläuche aus vulk. Gummi hielten zwar wasserdicht, indeß waren dieselben mit Rücksicht darauf, daß sie alle 8 bis 10 Fuß in Metallhüllen zusammengesetzt sind, fast fortwährend reparaturbedürftig.

Ebenso erwiesen sich genähte Lederschläuche als unpraktisch, weil bei diesen der Reib des Hansdrahtes sich durch die zur Erhaltung des Leders benutzten Fette auflöste und die sich bildende Fettsäure den Hans selbst vernichtete. Außerdem ist der Hansdraht durch das unvermeidliche Ziehen der Schläuche auf der Erde oder über scharfe Gegenstände leicht der Beschädigung ausgesetzt und das Plagen derselben, wenn solche einige Jahre in Gebrauch sind, im Augenblicke der Benützung in der Regel die Folge.

Am zweckmäßigsten bewährten sich geniethete Lederschläuche, indem diese den sämtlichen Mängeln der vorgenannten Schläuche begegnen und überdies dadurch billig werden, daß sie nur sehr geringer Reparaturen bedürfen. Schläuche, die seit zwölf Jahren hier gebraucht werden, sind beispielsweise noch gar nicht reparaturbedürftig gewesen.

Mit Rücksicht auf diese gemachten Erfahrungen wurde dahin gewirkt, die vorhandenen alten Schläuche, meist genähte Lederschläuche, durch geniethete Lederschläuche zu ersetzen, und außerdem in den Jahren 1849—1851 17 dergleichen Reserveschläuche von 150 Fuß Länge angeschafft.

Der Preis eines Schlauches von 150 Fuß Länge, aus drei Enden à 50 Fuß bestehend, beträgt incl. der messingenen Schrauben 170 Thlr. 5 Sgr. Einem bedeutenden Uebelstande wurde im Jahre 1848 ferner dadurch abgeholfen, daß die Reinigung und das Einschmieren der Schläuche, das bis dahin drei Schlauchmachern oblag und in Folge dessen mangelhaft erfolgte, einem einzigen Schlauchmacher unter eigener Verantwortlichkeit übertragen und für seine Arbeiten Folgendes bestimmt wurde:

1. Die beim Feuer oder bei den Spritzenproben benutzten Lederschläuche müssen sofort mit Spreewasser und Bürsten gereinigt und diese Reinigung so lange fortgesetzt werden, bis das Leder, frei von allem Schmutz, Sand, Lehm &c. in seiner natürlichen Farbe erscheint.
2. Nach dieser Reinigung werden die Schläuche auf dem Schlauchsaale mit der dazu angeschafften Maschine probirt und zwar: die genietheten Schläuche mit 150 Pfd. und die genähten mit 100 Pfd. Wasserdruck auf den Quadrat Zoll Leder.
3. Jeder hierbei am Schlauch entdeckte Schaden muß erst beseitigt und derselbe so lange probirt werden, bis kein Wasser mehr durch die Nähte dringt.
4. Die in dieser Weise gereinigten und probirten Schläuche werden demnächst mit einer Schmiere, bestehend aus:

10 Pfd. russischem Talg,

8 Pfd. bergischem Leberthran,

2 Pfd. Hammfett,

$\frac{3}{4}$ Pfd. Holztheer,

$\frac{1}{2}$ Pfd. gelben Wachs,

folgendermaßen eingeschiert:

- a) die Schmiere wird so mäßig angewärmt, daß sie zwar flüssig aber nicht heiß wird;
- b) der Schlauch kommt demnächst auf den Schlauchtisch, an welchem zwei Leitern befestigt sind, und müssen diese sowohl als der Tisch vor der Benutzung ganz rein sein.
- c) Hiernächst wird der Schlauch mittelst einer scharfen Haarbürste eingeschmiert und das Fett mit einer zweiten Bürste eingerieben, dann aber mit der Hand so lange gerieben, bis die Schmiere verschwunden ist.
- d) Ist die letztere eingedrungen, so wird der Schlauch in der vorstehenden Weise sofort noch einmal geschmiert, und wenn er keine Schmiere mehr annehmen will, auf die Gerüste gehängt, wo er 24 Stunden liegen bleibt.
- e) Wenn nach dieser Zeit die Schmiere eingezogen ist, erfolgt ein abermaliges Schmieren des Schlauches, bis in denselben durch unausgesetztes Reiben mit der Hand keine Schmiere mehr hineinzubekommen ist.
- f) Demnächst wird der Schlauch mit hölzernen Messern gereinigt. Es muß alle Schmiere, die etwa auf dem Schlauche, zwischen der Rath oder den Riethplatten sitzt, abgeschabt und der Schlauch mit Puzlappen so sauber abgerieben werden, daß man beim Bestreichen desselben mit der flachen Hand diese durchaus nicht fettig macht.
- g) Nachdem hierauf auch die Gewinde der Schrauben sorgfältig gereinigt und gepuht worden, wird der Schlauch schlangenartig aufgerollt und dreimal gebunden.

Der Schlauchmacher ist übrigens verpflichtet, beim Feuer, den Spritzenproben und den Uebungen der Mannschaften in Person zu erscheinen und eine angemessene Anzahl Arbeiter mit zur Stelle zu bringen, die letzteren auch sofort zu entlassen, wenn sich dieselben den Anordnungen seiner Vorgesetzten widersetzen oder in der Behandlung der Schläuche nicht hinreichende praktische Fertigkeiten haben.

Für das Reinigen und Einsmieren der Schläuche erhält der Schlauchmacher pro Fuß 10 Sgr. 3 Pf.

H. Rettungsleiter, Rettungssack, Steigegurt.

Ausgangs 1846 trat der Schornsteinfegergehülfe Jacob mit einem angeblich von ihm erfundenen Rettungs-Apparat, bestehend aus Rettungsleiter, Rettungssack und Steigegurt, auf, und legte das Modell dem königl. Polizeipräsidio vor. Die Behauptung, daß dieser Apparat von ihm erfunden sei, war zwar falsch, indem derselbe sich nicht nur in Paris, Mailand, Kopenhagen &c. schon seit langer Zeit im Gebrauch befand, sondern die Einführung ähnlicher auch in Königsberg in Pr. und in Berlin selbst schon vor etwa 20 Jahren in Vorschlag gebracht, und nur an der allgemeinen Apathie und dem speziell für das Feuerlöschwesen geltenden Wahlspruch: „Es hat ja so lange gegangen,“ — gescheitert war; indeß gab das Auftreten des Jacob Veranlassung, daß im Jahre 1847 für die acht Wachtsprizen derartige Rettungsapparate angeschafft, und die Rohrmeister der gedachten Sprizen, soweit sich dieselben dazu körperlich qualifizirten, sowie 30 Mann der Feuerlösch-Handwerkerkolonne und 30 Gesellen der Schornsteinfegermeister damit eingeübt wurden.

Die Rettungs- oder Hakenleiter, die seither indeß mehrfach verbessert worden ist, und von der auf einer Spritze 2 Stück in eisernen Bügeln liegen, wog derzeit incl. Beschlag 25 Pfd., ist aus Fichtenholz gefertigt, und hat oben einen Haken, um von außen durch das Fenster eines Gebäudes in das Fenstergesims eingehängt zu werden.

Der Leibgurt ist 2 1/2 Zoll breit und wird bei der Benutzung dergestalt um den Leib geschnallt, daß die daran befestigte Dese auf den Rücken kommt. Die letztere dient dazu, um die metallene Rolle, durch welche das Rettungstau vom Sacke läuft, einzuhängen.

Der Gurthaken, der den Zweck hat, sich damit an die Leiter anzuhängen, bleibt beweglich auf dem Gurte zu schieben und sitzt für die meisten Körperkonstitutionen am zweckmäßigsten in der Mitte zwischen der linken Hüfte und dem Bauche.

Außerdem befindet sich an dem Gurte noch ein schmaler Riemen mit Haken und Dese zum Befestigen von Fangleinen, Beilen u. s. w.

Der Rettungssack besteht aus einem hanfenen Sack, an welchem oben an der Oeffnung ein runder eiserner Bügel eingenäht ist. Seinen Platz hat er auf den Leitern, wo er festgebunden wird. Das Rettungstau ist 200 Fuß lang und hat $\frac{1}{2}$ Zoll Durchmesser; Die Direktionslinie, welche unten am Sack festgenäht ist, hat dagegen eine Länge von 60 Fuß und $\frac{1}{4}$ Zoll Durchmesser.

Die Kosten des Rettungsapparats betrugen für

die Leiter 5 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

den Steigegurt . 5 " " " " " "

den Rettungssack 14 " 20 " " " "

24 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.

Die Einübung der Mannschaften und der Gebrauch des Rettungsapparats erfolgte nach folgender, von dem derzeitigen Ober-Sprizenkommissarius Scabell entworfenen Methode.

1. Besteigen eines vierstöckigen Hauses mit 3 Leitern durch 2 Steiger.

1. Zuvörderst werden die 3 Leitern gerade unter den Fenstern, welche erstiegen werden sollen, nebeneinander und zwar so aufgestellt, daß der Leiterhaken nach außen und die Leitern selbst jede 6 Zoll von der andern entfernt stehen.

2. Der erste Steiger ergreift die links stehende Leiter, tritt einen Schritt vom Hause ab, kehrt dieselbe um, sodaß der Leiterhaken nach dem Hause zu steht, hebt sie erforderlichen Falls bis zur Höhe des Fensters der zweiten Etage, drückt den untern Theil der Leiter gegen die Wand und schlägt den Haken durch die Fensterscheiben der obern Etage. Dabei ist streng darauf zu halten, daß

der untere Theil der Leiter nicht auf der Erde oder einem anderen hervorspringenden Theil des Gebäudes aufsteht, sondern frei herabhängt und der obere Theil derselben unmittelbar gegen das Gebäude liegt. Ist aber die erste Etage sehr niedrig, so muß die Leiter ganz umgedreht werden, sodaß der Haken nach unten und zwar wieder auswärts zu stehen kommt, worauf die Leiter in 3—4 Fuß Entfernung schräg gegen das Fenster gelegt wird.

3. Nunmehr besteigt der erste Steiger die erste Leiter bis zu der Höhe, daß sein Leibgurt die oberste Leitersprosse erreicht, und drückt den Gurthaken so tief in dieselbe ein, bis er die Contrefeder einspringen hört, oder sich mit der linken Hand die Ueberzeugung verschafft hat, daß dieselbe eingesprungen ist, damit beim Abwenden des Körpers von der Leiter der Gurthaken nicht herausgerissen werden kann.

4. Jetzt stellt er den linken Fuß parallel mit der Leitersprosse, sodaß der Haken hart gegen den Leiterbaum steht, faßt mit dem rechten Fuß unter den Haken der zweiten Leiter, hebt sie mit demselben so hoch, daß er mit beiden Händen die beiden Leiterbäume fassen kann, und bewegt die Leiter mit dem Fuß und den Händen so weit aufwärts, bis sich der Haken 1 Fuß über seinem Kopfe befindet; dabei muß die Leiter so dirigirt sein, daß der Haken parallel mit der Front des Hauses über dem Kopfe des Steigers zu stehen kommt.

5. Die weitere Hebung der Leiter geschieht nunmehr abermals mit Fuß und Händen in der Art, daß die Leiter längs des Hauses etwas überhängt, so lange bis der Leiterhaken das Fenster der dritten Etage erreicht, worauf er mit der rechten Hand dieselbe dergestalt umdreht, daß der Haken in das Fenster hineinschlägt.

Es ist beim Anheben übrigens noch darauf zu halten, daß der eine Leiterbaum nicht von der Frontwand des Gebäudes entfernt wird, und beim Anhängen der andere Leiterbaum auf die Sprosse der ersten Leiter zu liegen kommt.

6. Der Steiger nimmt darauf wieder gerade Richtung gegen

die Leiter, faßt mit der linken Hand über den Gurthaken hinweg, bis zur Contrefeder, drückt dieselbe gegen den Leib und hebt sich mit dem Körper hoch, sodaß der Haken frei wird, besteigt die zweite Leiter und befestigt oben den Gurthaken.

7. Sobald der erste Steiger die zweite Leiter betritt, besteigt der zweite Steiger die erste Leiter, befestigt auf der obersten Sprosse derselben den Gurthaken, ergreift mit dem Fuße die dritte Leiter, und hebt dieselbe hoch, sodaß sie von dem ersten Steiger mit dem Fuße gefaßt werden kann, worauf sie dieser dann in der oben beschriebenen Weise in das Fenster der vierten Etage einschlägt.

8. Hat der erste Steiger erforderlichen Falls die Rolle nebst Tau zum Rettungssack mitgenommen, so hebt er dieselbe vom Leibgurt ab und befestigt sie in der Dese der Leiter, oder aber er wirft eine Fangleine herab und setzt sich mit der untenstehenden Mannschaft in Verbindung.

9. Beim Hinauf- und Hinabsteigen ist mit der größten Strenge darauf zu halten, daß nie beide Steiger zu gleicher Zeit ein und dieselbe Leiter betreten.

2. Besteigen eines vierstöckigen Hauses mit 3 Leitern und durch 1 Steiger.

10. Die Leitern werden wie ad 1. aufgestellt, die linke Leiter in die zweite Etage gehängt, demnächst die zweite und dritte Leiter in das Fenster der dritten Etage und von dort aus die dritte Leiter in das Fenster der vierten Etage; Alles mit den vorerwähnten Handgriffen.

3. Besteigen eines vierstöckigen Hauses mit 2 Leitern und 2 Steigern.

11. Es werden beide Leitern von dem ersten Steiger resp. in der zweiten und dritten Etage eingeschlagen. Ist dies geschehen, so befestigt sich der erste Steiger auf der obersten Sprosse der zweiten Leiter und der zweite Steiger steigt über die erste Leiter

in die Fensterbrüstung der zweiten Etage, hebt die erste Leiter aus, und reicht sie von der ersten Brüstung aus, den Leiterhaken auswärts gerichtet, dem ersten Steiger zu, der sie auf die bekannte Weise mit dem Fuße ergreift, emporhebt und in das Fenster der vierten Etage einschlägt.

4. Vom Rettungsfack.

12. Wird auf der Brandstätte die Benutzung des Rettungsfackes nothwendig, so sind zur Handhabung desselben außer dem Steiger noch 2 Personen erforderlich,

Person Nr. 1. am Rettungstau und

Person Nr. 2. an der Direktionsleine.

13. Die letztern beiden Personen nehmen den Rettungsfack von den Leitern und legen ihn, nachdem sie ihn aufgedreht haben, 8—10 Fuß von den hängenden Rettungsleitern, mit der geraden Seite nach der Hausfront zu, auf die Erde. Wenn Nr. 1. die Rolle vom Rettungstau dem Steiger in den Ring des Rettungsgurtes eingehängt hat, und Nr. 2. die Direktionsleine hält, so haben beide während des Steigens darauf zu sehen, daß der Rettungsfack seine Lage nicht verändert und das Rettungstau sich nicht verschlingt oder verdreht.

14. Ist der Steiger an der betreffenden Stelle angekommen, so steigt er in das Fenster, löst die Rolle von sich ab, befestigt sie an der Dese der Leiter und hat dabei darauf zu sehen und die Rolle so zu drehen, daß das Rettungstau in die richtige Lage kommt.

Auf den Ruf: „Hoch!“ zieht Nr. 1. den Rettungsfack empor und Nr. 2. sorgt mit der Leine dafür, daß der Sack nicht an hervorragenden Theilen des Hauses hängen bleibt.

15. Sobald der Sack oben angelangt ist, hat Nr. 1. drei Personen von den Umstehenden herbeizurufen, um ihn beim Herablassen schwerer Gegenstände am Rettungstau zu unterstützen.

16. Will der Steiger Personen u. retten, so ruft er der Nr. 1. zu: „Aufgepaßt!“ und darf nicht früher Gegenstände in den Sack befördern, bevor ihm nicht Nr. 1. mit dem Rufe: „Fertig!“ geantwortet hat.

Ist eine Person u. in den Sack gebracht, so wird auf des Steigers Kommando: „Los!“ von Nr. 1. mit Gehülfsen der Sack langsam herabgelassen, wobei besonders darauf zu achten ist, daß in dem Augenblicke, wo der Sack die Erde berührt, kein Stoß entsteht. Nr. 2. wacht dabei sorgfältig auf die Direktionsleine, damit der Sack nicht an hervorragende Theile des Hauses stößt, aber auch nicht ohne Noth weiter als 2—3 Fuß vom Hause abbleibt.

17. Wird der Rettungssack nicht mehr gebraucht, so bringt der Steiger die Rolle herab, während Nr. 1. und Nr. 2. das Tau und die Leine vorschriftsmäßig aufwickeln und den Sack beiseitigen.

Die Uebungen mit den Rettungsleitern wurden auch in den Jahren 1848, 1849 und 1850 fortgesetzt, und zu diesem Zweck, da die Mannschaften sich nicht länger zur unentgeltlichen Dienstleistung in dieser Beziehung verstehen wollten, aus Kommunalfonds

pro 1849. 109 Thlr. 10 Sgr.

pro 1850 334 Thlr. 12 Sgr.

ad extraord. bewilligt.

Dritter Abschnitt.

Von den Mängeln des Feuerlöschwesens und den Verhandlungen wegen Reorganisation desselben.

A. Mängel.

Wenn man die nothwendigsten Erfordernisse eines geordneten Feuerlöschwesens zusammenfaßt in:

1. dem schnellen und sichern Bekanntwerden der Brandstelle,
2. dem schnellen Herbeieilen der Löschmannschaften,
3. guten und ausreichenden Geräthschaften,
4. eingeübten Bedienungsmannschaften,
5. einem einheitlichen Kommando und
6. hinreichendem Wasservorrath,

so fehlte es daran in Berlin durchaus, und nahm das letztere in dieser Beziehung im Vergleich mit anderen großen Städten, namentlich Paris, London, Mailand, Petersburg u. s. w. eine sehr untergeordnete Stellung ein.

1. Bekanntwerden der Brandstelle.

Denn anlangend zuvörderst das Bekanntwerden der Brandstelle, so gab es dafür bei Tage gar kein Mittel, indem das Signalisiren durch die Militärwachen und einzelne Kirchenglocken theils bei der Größe der Stadt ganz unzureichend war, theils aber auch, da den Wachen und Glöcknern kleine Feuer selten bekannt wurden, höchstens bei großen Bränden erfolgte, während der

Feuerlärm durch die Nachtwächter ganz unterblieb. Brach daher bei Tage ein Feuer aus, so war es rein dem Zufall anheimgegeben, daß dasselbe den Feuerlöschmannschaften bekannt wurde, und es dauerte jedenfalls eine geraume Zeit, bevor diese zur Hülfsleistung herbeieilten.

Während der Nacht wurde das Feuer freilich seitens der Nachtwächter signalisirt, allein es fehlte für die Feuerlöschmannschaften jede genaue Nachricht über den Ort desselben und es irrten diese daher mit sämmtlichen Lösch-Utensilien planlos in der Stadt umher. Wie im ersten Abschnitt bemerkt worden, hatten die Nachtwächter zwar eine Zeit lang zwei verschiedene Feuerhörner, um dadurch ein Feuer auf der rechten Seite der Spree von dem auf der linken Seite derselben zu unterscheiden, allein davon mußte zurückgegangen werden, weil der Versuch dem Zwecke nicht entsprach, vielmehr große Verwirrung anrichtete, und gab es daher in neuerer Zeit für alle Stadttheile nur ein einziges Signal. Die Folge davon war, daß die Sprizen und sonstigen Geräthschaften größtentheils zu spät zur Brandstelle kamen und viel häufiger und bedeutender durch das nutzlose Hin- und Herfahren, als durch wirkliche Dienstleistung beschädigt wurden. Dazu kam endlich noch, daß der Lärm nicht nur die ganze Einwohnerschaft in Schrecken setzte, sondern auch eine Masse von Personen herbeilockte, die einerseits ganz überflüssig und für die Rettungsanstalten nur hinderlich waren, deren Zusammenlauf andererseits aber auch zu Excessen und Diebstählen Veranlassung gab.

2. Herbeieilen der Löschmannschaften.

Anlangend das Herbeieilen der Löschmannschaften, so ist bereits ad C. 2. des ersten Abschnitts bemerkt worden, daß diese bei kleinen und ganz unbedeutenden Bränden sehr viel schneller, als bei größern an Ort und Stelle waren, weil es ihnen bei ihrer pekuniären Stellung weniger auf wirkliche Dienstleistung, als auf die Erlangung von Prämien ankam. Bei größern Bränden, und

namentlich bei solchen, die am Himmel sichtbar waren, erschienen die Mannschaften, um sich vor großen Anstrengungen zu sichern, fast durchweg sehr spät; träge und leichtsinnige Personen blieben auch wohl ganz aus, und entschuldigten sich damit, daß sie von dem Feuerlärm in ihren entferntliegenden Wohnungen, oder weil sie abwesend gewesen, — nichts gehört hätten.

3. Löschgeräthschaften.

Was ferner die Löschgeräthschaften betrifft, so stammten diese theilweise noch aus den Zeiten Friedrich's des Großen; in neuerer Zeit hatten zwar vielfache Ergänzungen und Erweiterungen stattgefunden, indeß waren die Geräthschaften in Folge dessen so verschiedenartig konstruirt, daß ihre Bedienung eine besondere Kenntniß erforderte und die einzelnen Mannschaften nicht bei verschiedenen Utensilien verwendet werden konnten. Erschienen daher einzelne Personen nicht auf der Brandstelle, so hatte dies häufig zur Folge, daß das eine oder das andere Geräth unbenutzt stehen bleiben mußte.

4. Bedienungsmannschaften.

Entsprachen sonach schon die Löschgeräthe nicht dem Zweck, so war dies noch viel weniger rücksichtlich der Bedienungsmannschaften der Fall. Diese bestanden größtentheils aus alten, verarmten Bürgern, welche bei einer jährlichen Besoldung von nur 6 und 12 Thln. es für überflüssig und unrecht hielten, sich irgendwie anzustrengen, und als eine wilde, zuchtlose Masse auf der Brandstelle thaten, was ihnen gut dünkte. Bei allen Bränden, welche über einige Stunden dauerten, wurden die Leute in Folge des übermäßigen Genusses von geistigen Getränken sehr bald unbrauchbar, und beschädigten die Spritzen oder andere Utensilien häufig muthwillig, um nur nicht länger arbeiten zu brauchen. Daher kam es denn auch, daß die Handhabung der Löschgeräthe nicht selten in die Hände von zufällig anwesenden Personen über-

ging, die sonst mit dem Feuerlöschwesen in gar keiner Verbindung standen, und sich daher auch wieder entfernten, sobald es ihnen gefiel.

Hätte unter dem Corps der Löschmannschaften aber auch eine strengere Zucht bestanden, so würde der letztere Fall dennoch eingetreten sein, weil die Löschmannschaften bei dem Mangel einer zweckmäßigen Organisation von vornherein sämmtlich in Thätigkeit traten, und in Folge dessen bei größeren Bränden fast sämmtlich zu gleicher Zeit dienstunfähig wurden, ohne daß für sie qualifizierte Ersatzmannschaften zu beschaffen waren.

5. Kommando auf der Brandstelle.

Nicht viel besser stand es um das Kommando auf der Brandstelle. Wie bereits im I. Abschnitt erwähnt worden, hatten nicht nur der Polizei-Inspektor, sondern auch der Stadtbaurath, sämmtliche Polizei-Kommissarien, der Ober-Sprizenkommissarius, die Raths-Maurer- und Zimmermeister u. Anordnungen zu treffen; außerdem geschähe dies von den etwa anwesenden Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung; an dem durchaus nöthigen einheitlichen Kommando fehlte es aber ganz.

Es konnte deshalb auch nicht ausbleiben, daß das, was von dem Einen angeordnet, von dem Andern widerrufen wurde, jede Recherche oder Bestrafung eines nicht ausgeführten Befehls aber unmöglich war, weil sich die Mannschaften mit dem Befehl eines Andern entschuldigten. Von einer zweckmäßigen Leitung der Löschmaßregeln konnte deshalb auch umsoweniger die Rede sein, als eine Personalkenntniß der Kommandirenden und der Mannschaften nicht stattfand.

6. Beschaffung des Wassers.

Anlangend endlich die Beschaffung von Wasser, so ertönte der Ruf darnach von Beginn des Feuers bis zur Dämpfung desselben, ohne von ausreichendem Erfolge zu sein.

War endlich wirklich Wasser herbeigeschafft worden, so wurde

dasselbe in Folge der schlechten Organisation und Beaufsichtigung der Mannschaften häufig in Spritzen gegossen, welche mit dem direkten Angriff des Feuers möglicherweise nichts zu thun hatten, während andere, dringend nöthige, ungespeist feiern mußten.

Die Mängel des Feuerlöschwesens waren hiernach so groß, daß sie Niemand verborgen bleiben konnten, und bildeten dieselben nicht nur in Berlin selbst den Gegenstand weitläufiger Verhandlungen, sondern hatten auch vielfach, und namentlich als im Jahre 1846 bei einem Brande am Hausvoigteiplatz in Folge der mangelhaften Einrichtung mehrere Menschen das Leben einbüßten, durch die Presse weit und breit die öffentliche Aufmerksamkeit erregt.

B. Verhandlungen wegen Reorganisation des Feuerlöschwesens.

Seitens des königl. Polizeipräsidi war die Beseitigung der Mängel bereits mehrfach beantragt worden, und brachte dasselbe zu diesem Zweck dem Magistrat namentlich unterm 20. Oktober 1843

1. die Vermehrung der Wasserzubringer,
2. desgleichen der zweirädrigen Wasserkufen,
3. die Anschaffung einiger vierrädriger Wasserwagen für die noch ungepflasterten Vorstädte,
4. die Einführung von Deckeln auf den Schleiftienen,
5. die Einrichtung von Pumpwerken auf einigen öffentlichen Plätzen in der Nähe der gefährlichsten Thürme und hohen öffentlichen Gebäuden, in Verbindung mit Röhrenleitungen und Wasserreservoirs in den letztern,
6. die Anstellung einer angemessenen Anzahl von Leuten zum Wasserzutragen bei den Spritzen in Stelle der sogenannten Eimerleute,
7. die Anstellung einer regelmäßigen Bedienung zur Fortschaffung der Brahmispitzen und Aufsehung der Wasserläufe,
8. die Anstellung einiger Spritzenkommissarien (oder Meister)

und eines Ober-Sprizenmeisters zur technischen Beaufsichtigung und Leitung der Sprizen in Vorschlag.

Die zwischen diesen Vorschlägen und dem Gutachten des Stadtbauraths Langerhans vom 24. März 1844 obwaltenden Meinungsverschiedenheiten gaben Veranlassung, die Sache dem Herrn Minister des Innern vorzulegen, von dem eine mündliche Besprechung durch Deputirte der betheiligten Behörden angeordnet wurde.

In Folge dessen übersandte der Magistrat unterm 13. Juli 1844 den Bericht des Stadtbauraths Langerhans über den Zustand des Feuerlöschwesens und über die gegen denselben von dem Polizeipräsidio gemachten Bemerkungen mit der Aufforderung:

„zu der von dem Herrn Minister angeordneten Besprechung Deputirte zu ernennen,“

an die Stadtverordneten-Versammlung, indeß sah sich die letztere veranlaßt, diesen Gegenstand zuvörderst durch eine Deputation berathen zu lassen. Nachdem der Magistrat unter dem 17. Mai, 21. Juni und 10. Juli 1845 an die Erledigung erinnert hatte, da das Polizeipräsidium wegen Beschleunigung der Sache dränge, erstattete die Deputation auf Grund ihrer am 10. März 1845 gehaltenen Berathung in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am 17. Juli 1845 einen ausführlichen Bericht, in Folge dessen die Versammlung, ohne auf die Sache selbst weiter einzugehen, zu der vom Ministerio angeordneten Besprechung Deputirte wählte.

Hiernächst trat eine gemischte Deputation zur ferneren Berathung des Gegenstandes zusammen, und übersandte der Magistrat unterm 30. Januar 1846 die Verhandlungen derselben, sowie die aufgestellten Berechnungen der Stadtverordneten-Versammlung, indem er sich im Wesentlichen mit den von der gemischten Deputation gemachten Vorschlägen einverstanden erklärte, und in dem diesfälligen Protokolle namentlich sagte:

„B. Wir sind der Meinung, nach den Vorschlägen ad 1. 17 bis 19 auf die Anstellung eines Branddirektors und eines Brandmeisters, sowie auf die Verbesserung des Gehalts des Bauschreibers einzugehen, wenn das königl. Polizeipräsidium sich dazu versteht, die Administration des Feuerlöschwesens uns ausschließlich zu überlassen, wohingegen wir uns zu den diesfälligen Remunerirungen nicht für verpflichtet halten, wenn das königl. Polizeipräsidium auf diese ausschließliche Ueberlassung nicht eingehen sollte.“

Von hier an, also vom 30. Januar 1846, wurden zuerst die Verhandlungen über die Uebertragung des Feuerlöschwesens an die Kommune angeknüpft und beschloß demnächst unter dem 16. März 1846 die Stadtverordneten-Versammlung:

„wegen Anstellung eines Branddirektors und Brandmeisters unter der Bedingung beizutreten, daß das Polizeipräsidium den Kommunalbehörden die Administration des Feuerlöschwesens ausschließlich überließe.“

Unter dem 27. Juni und 23. November 1846 wurde der Magistrat von der Stadtverordneten-Versammlung um Mittheilung darüber ersucht, ob das königl. Polizeipräsidium auf die gestellte Bedingung eingegangen sei und welchen Fortgang die Verhandlungen wegen Verbesserung des Feuerlöschwesens überhaupt gehabt hätten.

Hierauf entgegnete der Magistrat unter dem 30. November 1846:

„Einer Wohlloblichen Stadtverordneten-Versammlung erwidern wir auf das gefällige Schreiben vom 23. Dezember, daß das königl. Polizeipräsidium nicht darauf hat eingehen wollen, die Administration des Feuerlöschwesens den Kommunal-Behörden ausschließlich zu überlassen. Wir haben uns deshalb an das königl. Ministerium des Innern gewandt, und ist darauf noch Seitens des königl. Polizeipräsidioms eine Rückfrage gehalten worden, die wir beantwortet haben, und sehen wir nunmehr der Bescheidung des gedachten Ministeriums entgegen. Die wei-

teren Maßregeln in Bezug auf die Verbesserung des Feuerlöschwesens haben wir übrigens von dem desfalligen Kommunalbeschlusse abhängig gemacht."

Die Anfragen der Stadtverordneten-Versammlung vom 1. Februar und 28. Juni 1847 über die Lage der Sache beantwortete der Magistrat unter dem 15. Januar 1848 mit der Uebersendung eines Schreibens des königl. Polizeipräsidiü zur Kenntnißnahme und Erklärung über die darnach von dem königl. Ministerio des Innern gestellten Bedingungen, auf welche nach der speziell ausgesprochenen Ansicht des Magistrats eingegangen werden könne.

Im Falle des Einverständnisses der Stadtverordneten-Versammlung und zur weiteren Regulirung der Sache wurde die Ernennung einer gemischten Deputation beantragt, indem es der Magistrat gleichzeitig für angemessen erachtete, jetzt die Berathungen über die Anträge zur Verbesserung des Feuerlöschwesens im Allgemeinen beginnen zu lassen. Das Schreiben des Polizeipräsidiü lautete:

„Das königl. Ministerium des Innern hat nunmehr auf den, in der Angelegenheit betreffend den Uebergang der Verwaltung des Feuerlöschwesens auf die hiesige Kommune, Seitens des Polizeipräsidiü erstatteten Bericht mittelst Erlasses vom 20. d. Mts. die in dem gefälligen Schreiben Eines Hochedlen Magistrats vom 26. August cr. gemachten Vorschläge im Wesentlichen approbirt, so daß einer näheren Vereinbarung mit Wohldehnen auf Grundlage dieser Vorschläge nichts weiter entgegensteht, wenn die allein noch bleibende Differenz hinsichtlich der Befugnisse des Polizeipräsidenten zur persönlichen Uebernahme der Leitung der Löschanstalten beseitigt wird.

„In Betreff dieses letztern Punktes hat sich das königl. Ministerium gegen Wohldehnen Proposition vom 14. September cr. entschieden dahin ausgesprochen, daß es nicht statthast erscheine, das Einschreiten des Polizeipräsidenten, oder was sich von selbst versteht, seines Stellvertreters auf ganz besondere Aus-

nahme-Fälle, nämlich wenn die Feuerlösch-Direktion sich außer Stande erklärt, mit den ihr zu Gebote stehenden gewöhnlichen Mitteln einen Brand zu bewältigen, zu beschränken, vielmehr darauf bestanden werden müsse, daß dem Polizeipräsidenten, resp. seinem Stellvertreter die Einwirkung auf die Löschmaßregeln und die persönliche Uebernahme der Leitung derselben für alle Fälle nach seinem Ermessen vorbehalten bleibe. Indem Einem Hochedlen Magistrat hiervon Mittheilung gemacht wird, ertheilt Wohl demselben das Polizeipräsidium gern die Zusicherung, daß in praxi von dieser Befugniß nur ausnahmsweise und unter besonderen Umständen Gebrauch gemacht werden wird, und glaubt hiernach annehmen zu dürfen, daß Ein Hochedler Magistrat um so weniger abgeneigt sein werde, auf diese, vom königl. Ministerio kategorisch gestellte Bedingung einzugehen, als Wohl desselben anfänglicher Vorschlag, namentlich im gefälligen Schreiben vom 24. Oktober cr. noch über diese Bedingung hinaus ausdrücklich dahin ging, daß dem Polizeipräsidenten im Falle seiner persönlichen Anwesenheit beim Feuer jederzeit die obere Leitung der Löschmaßregeln verbleiben solle. Ein Hochedler Magistrat wird sonach hierüber um bald gefällige weitere Erklärung mit dem Bemerken ergebenst ersucht, daß der Erlaß des königl. Ministerii des Innern vom 20. Dezember schließlich zur Bedingung gemacht, daß die Wahl des von den städtischen Behörden anzustellenden Dirigenten der Löschanstalten, so wie seines Stellvertreters vorher angezeigt und das Einverständniß des königl. Ministerii mit derselben eingeholt werde."

Berlin, 30. November 1847. Königl. Polizeipräsidium.

(gez.) Minutoli.

Hierauf erließ die Stadtverordneten-Versammlung unter dem 27. Januar 1848 folgendes Schreiben an den Magistrat:

„Einem 1c. Magistrat erwidern wir auf das gefällige Schreiben vom 15. d. Mts. unter Rücksendung der Anlagen, daß wir auf die von dem königl. Ministerium wegen der Uebergabe des

Feuerlöschwesens an die Kommunalverwaltung gestellte Bedingung, wornach dem Polizeipräsidenten und dessen Stellvertreter die Einwirkung auf die Löschmaßregeln und die persönliche Uebernahme der Leitung derselben für alle Fälle nach seinem Ermessen vorbehalten bleiben soll, nicht eingehen können, sondern es als nothwendig erachten müssen:

„daß diese Leitung lediglich und in allen Fällen durch den von der Kommune anzustellenden Branddirektor ausgeübt werde.“

„Einen 2c. Magistrat ersuchen wir ergebenst, in diesem Sinne nochmals beim königl. Ministerium vorstellig zu werden, und hoffen wir, daß mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse die ministerielle Genehmigung nicht wird versagt werden.“

Berlin, 27. Januar 1848.

Stadtverordnete 2c.

In Folge dessen verlangte der Magistrat am 1. Februar 1848 bei der Stadtverordneten-Versammlung, daß dieser Gegenstand noch einmal von einer gemischten Deputation in Erwägung gezogen werde, und wurde diesem Verlangen seitens der Versammlung am 17. Februar 1848 durch die Ernennung der Deputationsmitglieder entsprochen. Während die Deputation ihre Berathungen begann, traten indeß die Märztage 1848 und in Folge derselben die freiwillige Mandatsniederlegung und Abtretung der zeitigen Stadtverordneten-Versammlung ein, sodaß von der inzwischen neu eingetretenen Versammlung die Deputation zur Berathung des Feuerlöschwesens unterm 19. Juli 1848 neu ergänzt werden mußte. Am 11. November 1848 ging das Gutachten der neu ernannten gemischten Deputation ein, wornach dieselbe mit 6 gegen 1 Stimme dabei beharrte, daß es am zweckmäßigsten und nothwendig sei, daß sich die Einwirkung der Polizeibehörde bei einem Brande im Allgemeinen auf die Handhabung der Sicherheitspolizei beschränke, dem von der Kommune anzustellenden Branddirektor aber lediglich und in allen Fällen die Leitung der Löschmaßregeln zustehe.

In der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 23. November 1848 trat die Versammlung dem Antrage der Deputation bei, verharrete demnach auf dem früher gefaßten Beschlusse und ersuchte den Magistrat von Neuem, in diesem Sinne an die königl. Regierung zu berichten.

Nachdem inzwischen eine abermalige Entscheidung des Ministerii des Innern erfolgt war, wurde diese Angelegenheit am 25. Mai 1849 wiederholt der Stadtverordneten-Versammlung zur Beschlußnahme vorgelegt.

Nach der Entscheidung vom 11. April 1849 verblieb das Ministerium des Innern bei der Bedingung, daß dem jedesmaligen Polizeipräsidenten oder dessen Stellvertreter die persönliche Uebernahme der Leitung der Löschmaßregeln nach seinem Ermessen für alle Fälle vorbehalten bleiben müsse, ertheilte aber die Zusicherung, daß von dieser Befugniß nur ausnahmsweise und unter ganz besonderen Umständen Gebrauch gemacht, und daß dieselbe niemals einem anderen Beamten außer dem Polizeipräsidenten oder dessen jedesmaligem verfassungsmäßigen Stellvertreter übertragen werden solle.

In der gemischten Deputation erklärte sich jedoch die überwiegende Majorität gegen die einfache Annahme dieser Bedingung, dagegen wurde mit 10 gegen 2 Stimmen die Annahme mit der Modifikation befürwortet:

statt: „für alle Fälle“ zu sagen: „für außerordentliche Fälle,“ da es als Regel gilt, daß der Branddirektor die Leitung bewirkt und der Polizeipräsident solche nur ausnahmsweise übernimmt.

Gegen diesen Beschlusse hatte der Stadtbaurath Langerhans ein dissentirendes Botum zu den Akten eingereicht, wonach er auf dem früheren Beschlusse ausdrücklich verharrte.

Der Magistrat dagegen beantragte:

1. auf das Gutachten der gemischten Deputation einzugehen,
2. sich damit einverstanden zu erklären, daß die einstweilige Uebernahme des Feuerlöschwesens nur unter dem Vorbehalte

etwaniger Aenderungen erfolgen könne, weil solche durch die Uebernahme anderweitiger Polizei-Verwaltungsgegenstände für die Folge bedingt werden dürfte.

Hierüber faßte die Stadtverordneten-Versammlung unter dem 7. Juni 1849 folgenden Beschluß:

„Die Versammlung kann, wie sie auch auf die jetzige Vorlage wiederum erklären muß, die Uebernahme der Administration des Feuerlöschwesens nur unter der Bedingung genehmigen, daß die Leitung der Feuerlöschmaßregeln lediglich und in allen Fällen durch den von der Kommune anzustellenden Branddirektor auszuüben ist.“

Die Versammlung fügte aber, als sich von selbst verstehend, hinzu, daß hierdurch der dem königlichen Polizeipräsidio zustehenden Ausübung der Sicherheitspolizei kein Eintrag geschehen könne.

Gegen diesen Beschluß remonstrirte der Magistrat, und legte die Angelegenheit nochmals der Stadtverordneten-Versammlung mit dem Antrage vor, sich mit dem von der Deputation gemachten Vorschlage einverstanden zu erklären, indem er dabei äußerte:

„der Magistrat sei überzeugt, daß das Ministerium aus höheren Staatsrücksichten davon nicht abgehen werde, und sehe er auch übrigens keine Gefahr in der Bedingung, wenn bei der Uebereinkunft der Satz aus dem Ministerialschreiben vom 11. April 1849, welcher die Zusicherung enthält: „daß von der Befugniß nur ausnahmsweise und unter ganz besondern Umständen Gebrauch gemacht werden solle,“ wörtlich aufgenommen werde.“

In Folge dessen beschloß die Stadtverordneten-Versammlung endlich am 26. Juli 1849, daß sie nunmehr darauf eingehen wolle, daß dem jedesmaligen Polizeipräsidenten oder dessen verfassungsmäßigen Stellvertreter die persönliche Leitung der Löschmaßregeln nach seinem Ermessen, jedoch nur für außerordentliche Fälle vorbehalten bleibe, sodas es als Regel gelte, daß der Branddirektor die Leitung bewirkt, der Polizeipräsident aber solche unter ganz besondern Umständen übernimmt.

Auf diesen durch den Magistrat mitgetheilten Beschluß erwiderte das Polizeipräsidium unterm 19. August 1849:

„Die Erklärung, welche der Magistrat im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung, bezüglich der dem jedesmaligen Polizeipräsidenten zu belassenden Befugniß der persönlichen Leitung der Feuerlöschmaßregeln in dem gefälligen Schreiben vom 30. v. M. abgegeben hat, entspricht in ihrer Fassung nicht vollkommen denjenigen Bedingungen, unter welchen nach dem Ministerialrescripte vom 11. April cr. die Uebertragung des Feuerlöschwesens auf die hiesige Stadtkommune erfolgen soll, und an denen das Polizeipräsidium unter allen Umständen festhalten muß. Das bezogene Rescript läßt keinen Zweifel darüber, daß die Befugnisse der eigenen Uebernahme der Leitung der Löschmaßregeln dem Polizeipräsidenten resp. dessen Stellvertreter für alle Fälle nach seinem Ermessen zustehen soll. Die Zusicherung, daß von dieser Befugniß nur ausnahmsweise und unter ganz besondern Umständen Gebrauch gemacht, und daß dieselbe niemals einem andern Beamten außer dem Polizeipräsidenten oder dessen Stellvertreter übertragen werden soll, ist dabei lediglich zur Direktion für das eigene Ermessen des Polizeipräsidenten hingestellt. Wenn nun auch diese Zusicherung hier wiederholt werden kann, daß diese Grenzen in keinem Falle überschritten werden sollen, so gewinnt die Sache doch eine ganz andere Bedeutung, wenn, wie in der vorliegenden Erklärung des Magistrats geschehen, diese Beschränkungen in dem Vorbehalt der dem Polizeipräsidenten zugewiesenen Befugniß integrierend aufgenommen werden.

Soll nicht an ungelegenster Stelle Anlaß zu Konflikten gegeben werden, so muß es dem Polizeipräsidenten selbstständig zu ermessen zustehen, sowohl, ob überhaupt solche besondere Umstände vorliegen, für welche ihm jene Befugniß vorbehalten ist, als auch, ob er von dieser Befugniß Gebrauch machen will; nach der Erklärung des Magistrats würde ihm dagegen lediglich

in letzterer Beziehung ein freies, selbstständiges Ermessen verbleiben.

Auf eine solche Beschränkung kann das Polizeipräsidium in keinem Falle eingehen, es muß vielmehr auch jede Unklarheit auf das Sorgsamste vermieden werden. Bevor deshalb weiter in der Sache vorgeschritten wird, ersucht das Polizeipräsidium den Magistrat, sich ohne weitere Beschränkung mit dem Vorbehalt einverstanden erklären zu wollen, ihm auch Abschrift des weitem Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung zugehen zu lassen."

Der Magistrat übersandte dies Schreiben unterm 4. September 1849 der Stadtverordneten-Versammlung mit dem Antrage, sich mit der vom Polizeipräsidio gestellten Bedingung einverstanden zu erklären; da er die feste Ueberzeugung habe, daß das Ministerium nur unter dieser Bedingung die Genehmigung zur Uebernahme ertheilen werde.

Die Stadtverordneten-Versammlung beschloß jedoch am 13. September 1849:

auf den vorliegenden Antrag des Magistrats, resp. Polizeipräsidenten, nicht einzugehen, sondern bei dem Beschlusse vom 26. Juli es bewenden zu lassen.

Unter dem 20. September 1849 legte der Magistrat die Angelegenheit wiederholt der Stadtverordneten Versammlung mit dem erneuerten Antrage vor, auf die, von dem Ministerio gestellte Bedingung dahin einzugehen, daß dem Polizeipräsidenten resp. dessen Stellvertreter die persönliche Leitung der Löschmaßregeln nach seinem Ermessen für alle Fälle vorbehalten bleiben solle (weil es, zur Vermeidung von Konflikten nothwendig sei, daß der Polizeipräsident selbstständig ermesse, ob ein außerordentlicher Fall vorliege). Dabei würde aber auch zu verlangen sein, daß die gemachten Zusicherungen, wonach von jener Befugniß nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht und dieselbe niemals einem andern Beamten, als dem Polizeipräsidenten resp. dessen Stellvertreter übertragen werden

solle, in das zu treffende Abkommen ausdrücklich aufgenommen würden.

Die Stadtverordneten-Versammlung erklärte hierauf in der Sitzung vom 9. Oktober 1849:

„Sie hält die einheitliche Leitung des Feuerlöschwesens für das Wesentliche und muß darauf bestehen, daß dem Polizeipräsidenten keine Mitleitung des Technischen zustehe, wobei es sich von selbst versteht, daß derselbe als Chef der Sicherheitspolizei auf seine Verantwortung in Fällen einschreiten darf, welche er dazu geeignet hält.“

Auf Grund dieses Beschlusses wurden von beiden Theilen (Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung) Deputirte ernannt, um diese Angelegenheit mit dem Polizeipräsidenten in mündliche Berathung zu ziehen und möglichst eine Verständigung herbeizuführen, was denn zur Folge hatte, daß der Polizeipräsident unter dem 7. Januar 1850 dem Magistrat folgende Fassung des streitigen Vorbehaltes vorschlug:

„Die Verwaltung des Feuerlöschwesens geht von dem königl. Polizeipräsidium auf die Kommune Berlin über.“

Dem Polizeipräsidenten oder dessen verfassungsmäßigen Stellvertreter steht jedoch die Befugniß zu, die Leitung der Feuerlöschmaßregeln auf der Brandstelle zu übernehmen, wenn er dies im Interesse seiner verantwortlichen Polizei-Verwaltung für nothwendig erachtet. Derselbe befindet hierüber ganz nach eigenem Ermessen und unter Verantwortlichkeit gegen das königl. Ministerium des Innern; ist indeß gehalten, die Uebernahme der Leitung gegen den Branddirektor ausdrücklich zu erklären. Mit dieser Erklärung geht dann die Leitung der gesamten Feuerlöschmaßregeln und aller dabei beschäftigten Beamten, mit Einschluß des Branddirektors, auf den Polizeipräsidenten resp. auf dessen verfassungsmäßigen Stellvertreter unter dessen alleiniger Verantwortlichkeit über.“

Unterm 26. Januar 1850 legte der Magistrat dies Schreiben

der Stadtverordneten-Versammlung mit dem Antrage vor, die von dem Polizeipräsidio vorgeschlagene Fassung des Vorbehalts zu genehmigen und wurde diese Genehmigung in der Sitzung am 1. Februar 1850 ertheilt.

Nach länger denn 6 jähriger Verhandlung war die Sache also endlich soweit gediehen, daß mit Berathung der Frage, in welcher Weise die Reorganisation des Feuerlöschwesens erfolgen solle, nunmehr der Anfang gemacht werden konnte.

Um allen künftigen Mißverständnissen und Konflikten vorzubeugen, verlangte das königl. Polizeipräsidium unterm 14. Mai 1850 vom Magistrat noch eine genaue Abgrenzung der Befugnisse des Branddirektors und des Polizeipräsidiu bei der künftigen Handhabung des Feuerlöschwesens, außerdem aber mit Rücksicht auf die dem Polizeipräsidenten als Chef der gesammten Polizei obliegende Verantwortlichkeit eine Gewähr für die Organisation und Disziplin der Löschmannschaften, zu welchem Zweck eine Einwirkung auf die Anstellung ic. der letzteren beansprucht wurde.

Um endlich im Interesse der Kommune eine Kostenersparniß zu erzielen, schlug das Polizeipräsidium eine theilweise Verschmelzung der Löschmannschaft mit der Schutzmannschaft vor, und übersandte zur Beschleunigung der Sache ein Projekt, resp. einen mit 86000 Thlr. abschließenden Etat für die Reorganisation des Feuerlöschwesens dem Magistrat mit der Bitte, denselben ohne Rücksicht auf die Frage, in wessen Händen künftig die Verwaltung verbleibe, vorläufig zu berathen und zu genehmigen.

Nach erfolgter Berathung durch die Feuerlösch-Deputation wurde diese Vorlage am 1. August 1850 der Stadtverordneten-Versammlung zur Beschlußnahme vorgelegt, die letztere indeß ausgesetzt und dagegen bestimmt, daß die betreffenden Vorlagen zuvörderst gedruckt und an die einzelnen Mitglieder vertheilt werden sollten.

Das Polizeipräsidium war seit dem 14. Mai 1850 über die Lage der Sache ohne alle Nachricht geblieben und an die baldige

Erledigung derselben nach den gemachten Erfahrungen, daß es nämlich nur zur ganz generellen Feststellung der künftigen Befugnisse des Polizeipräsidiu einer fast 4jährigen Unterhandlung bedurft hatte, nicht wohl zu denken.

Bei dieser Sachlage, die Berlin im Augenblick eines Brandunglücks mit den erheblichsten Gefahren bedrohte, sowie in Betracht der dem Polizeipräsidiu obliegenden Verantwortlichkeit sah sich dasselbe veranlaßt, im August 1850 die Mängel und Gefahren des augenblicklichen Zustandes nochmals ausführlich dem königl. Ministerio vorzutragen und einen umfassenden Plan zur Ausführung der Reorganisation des Feuerlöschwesens mit der Bitte vorzulegen, denselben schleunigst, wenn auch vorläufig nur als Interimistikum, ins Leben treten zu lassen.

Nachdem dieser Plan vom königl. Ministerio den Kommunal-Behörden zur gutachtlichen Aeußerung zugesertigt worden, wurde zur schließlichen Berathung desselben eine Konferenz zwischen den Deputirten des Polizeipräsidiu und des Magistrats unter dem Vorsitz des Herrn Ministers des Innern von Westphalen Excellenz anberaunt, und in dieser am 16. Januar 1851 entschieden:

daß die Reorganisation des Feuerlöschwesens nach dem, von dem Polizeipräsidiu vorgelegten und nach den Wünschen der Kommunal-Behörden soweit als möglich modifizirten Plane sofort durchgeführt, die Administration des neuen Instituts indeß nicht an die Kommune übergehen, sondern definitiv dem königl. Polizeipräsidiu verbleiben solle.

So war denn diese Angelegenheit, die trotz ihrer großen Dringlichkeit und Wichtigkeit durch Jahre lange Verhandlungen nicht zu fördern gewesen, endlich mit einem Schlage zu einem glücklichen Ende gebracht.

Die Ausführung der Reorganisation wurde dem, zum Chef des neuen Instituts ernannten Branddirektor Scabell übertragen und von diesem sofort kräftig in Angriff genommen.

Nachdem zuvörderst die erforderlichen Lokalitäten beschafft wor-

den, erfolgte im März und April 1851 die Annahme der Mannschaften und demnächst die Ausbildung der letzteren in der Handhabung der einzelnen Lösch-Utensilien, in Turnübungen u. s. w., was mit so regem Eifer vor sich ging, daß die Mannschaften, als das neue Institut am 18. Juni 1851 zum ersten Mal durch den Polizeipräsidenten von Hinkeldey inspiziert wurde, durch die sichere und gewandte Ausführung der Exercitien mit Spritzen, Leitern u., sowie der sonstigen Uebungen nach den mit einer Pfeife gegebenen Signalen wahrhaft überraschten.

Seither hat sich das Institut so bewährt und vervollkommenet, daß dasselbe bereits in den weitesten Kreisen die öffentliche Aufmerksamkeit erregt hat, und aus den größten Städten des In- und Auslandes fortwährend Deputirte entsendet werden, um von der Organisation desselben an Ort und Stelle Kenntniß zu nehmen.

Vierter Abschnitt. Von der neuen Feuerwehr.

A. Im Allgemeinen.

Das neue Institut, mit dessen Begründung die im ersten Abschnitt beschriebenen Einrichtungen zc. nur insoweit beibehalten worden sind, als ihrer nachstehend besonders Erwähnung gethan werden wird, führt den Namen „Feuerwehr“ und besteht das Personal aus:

dem Branddirektor,
1 Brandinspektor,
4 Brandmeistern,
40 Oberfeuermännern,
180 Feuermännern und
360 Spritzenmännern,

und zwar die Oberfeuermänner und Feuermänner zu

$\frac{1}{3}$ aus Maurern,
 $\frac{1}{3}$ aus Zimmerleuten und
 $\frac{1}{3}$ aus sonstigen Baishandwerkern.

Die Mannschaften haben 48 Stunden Dienst und 24 Stunden Ruhe, indeß muß ein Theil der jedesmal Ruhe habenden Mannschaften die öffentlichen Theater zc. beziehen, um die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung eines Feuers zu treffen und zu überwachen.

Außerdem gehören die Raths-Maurer-, Zimmer-, Brunnenmacher- und Schornsteinfegermeister insofern indirekt zur Feuer-

wehr, als sie auf Verlangen des Branddirektors auf der Brandstelle erscheinen und die in ihr Gewerbe schlagenden Berrichtungen auf seine Anordnung ausführen müssen.

Endlich sind die Bedienungsmannschaften für die Brahm-
sprizen und 5 königl. Sprizen, und zwar

44 Rohrmeister,

220 Druckmeister

mit ihren frühern Funktionen vorläufig noch beibehalten worden.

B. Uniformirung.

Das Corps ist militärisch disciplinirt und uniformirt und zwar besteht die Uniform:

1. Branddirektor

in einem blauen Waffenrock mit karmoisinrother Paspoillirung, blauem Sammetkragen, blauen Sammetausschlägen und der Rathsstickerei IV. Klasse in Silber; Civil-Uniformsknöpfen, silbernen Epauletts mit Candillen, grauen Beinkleidern mit karmoisinrother Biese; Offizierhelm der Schutzmannschaft, blauer Mütze mit silbernem Bunde und Säbel mit goldnem Portepée;

2. Brandinspektor

und

3. Brandmeister

ebenso, indeß der Kragen nur mit der Stickerei der Polizeilieutenants, Epauletts ohne Candillen, statt des Säbels ein kurzer Dolchdegen mit goldenem Portepée und Koppel von schwarzlackirtem Leder;

4. Oberfeuermann

blauer Waffenrock mit blauem Sammetkragen, karmoisinrother Einfassung, blauen Achselklappen, worauf die Krone in Silber; auf

dem linken Oberarm eine Krone in Silber und darunter zwei gleiche Linen in Form eines rechten Winkels;

Signalpfeife an silberner Kette, die im zweiten Knopfloch von oben getragen wird; graue Beinkleider mit rother Biese, schwarze Halsbinde, Helm des Schutzmanns, blaue Mütze mit blauem Sammetbund, Silberschnur und rother Paspoillirung, kurzes Schwert mit wollenem Portpee und schwarzer Lederkoppel, auf welcher ein Schild (Schloß) mit der Krone.

5. Feuermann.

Blaue Tuchjacke mit Schooß, blauen Revers am Kragen und rother Paspoillirung, rotheingefaster blauer Achselklappe und glatten Knöpfen; außer der grauen Tuchhose mit rother Biese noch eine graue Zwillighose zum Ueberziehen, graue Drillichjacke, rotheingefaster Leibgurt mit eisernem Haken zum Besteigen der Leitern und einem Handbeil, schwarzes Halstuch, schwarze Lederkappe mit silberner Krone, Schutzleder und rothem Bunde, worauf die Nationalfokarde, Mütze mit blauem Bunde und rother Paspoillirung, Mantelsack; außerdem ist jeder Feuermann mit einer Doppelhacke ausgerüstet.

6. Spritzenmann.

Dunkelblauer zwillichener Ueberrock mit einem Blechschilde auf der Brust, worauf die Abtheilungsnummer; Kappe wie beim Feuermann, aber ohne Krone und mit schwarzem Bunde.

7. Rath's-Zimmermeister, Maurermeister, Brunnenmacher, Schornsteinfeger.

Kleiner, dreieckiger Filzhut, auf dem linken Oberarm eine weiße Binde mit kleinem neusilbernen Schilde, worauf eine Krone und die Buchstaben resp.

R. Z., R. M.

R. B., R. S.

8. Rohr- und Druckmeister der Präm- und königlichen
Spritzen.

Schwarzer Drillichfittel und schwarze Lederkappe ohne Krone
und mit schwarzem Bunde.

C. Eintheilung der Stadt und Grundzüge der Organisation.

1. Feuerwachen.

Es sind in Berlin überhaupt 18 Feuerwachen eingerichtet,
und zwar befindet sich die

1. Feuerwache im Amt Mühlenhoff,
2. " Neue Friedrichstraße Nr. 38,
3. " Georgenstraße Nr. 10,
4. " Spittelmarkt,
5. " Neue Jacobstraße Nr. 25,
6. " Alte Jacobstraße Nr. 123,
7. " Friedrichstraße Nr. 18,
8. " Köthenerstraße Nr. 14,
9. " Kronenstraße Nr. 1,
10. " Marienstraße Nr. 17,
11. " Philippstraße Nr. 14,
12. " Invalidenstraße Nr. 61,
13. " Oranienburgerstraße Nr. 77,
14. " Rosenthalerstraße Nr. 13,
15. " Neue Königsstraße Nr. 62,
16. " Kaiserstraße Nr. 40,
17. " Große Frankfurterstraße Nr. 136,
18. " Stralauer Platz.

Auf jeder Feuerwache sind
 1 große fahrbare Spritze nebst Hakenleitern u. Rettungsfackel,
 1 Rädertiene,
 und zur Bedienung derselben
 1 Oberfeuermann und
 4 Feuermänner
 mit dem nöthigen Gespann stationirt.

2. Depotwachen.

Der ganze, aus 36 Polizeirevieren bestehende Stadtbezirk ist
 in 5 Brandinspektionen eingetheilt; in jeder der letztern befindet
 sich ein Depot und zwar das der

- I. Inspektion Breite Straße Nr. 15,
- II. „ „ Alte Jacobstraße Nr. 13,
- III. „ „ Mauerstraße Nr. 53,
- IV. „ „ Oranienburgerstraße Nr. 75,
- V. „ „ Kaiserstraße Nr. 40,

und enthält jedes derselben

- 1 Maschinenleiter,
- 1 Utensilienwagen,
- 1 Wassermagen,
- 5 Rädertienen und
- 1 Personen-Transportwagen.

Jedes Depot ist permanent mit

1 Oberfeuermann,
 1 Feuermann und
 2 Spritzenmännern zur Bedienung des Wassermagens,
 und außerdem in der Zeit von 2 Uhr Mittags bis 4 Uhr Mor-
 gens mit

25 Spritzenmännern
 zur Bedienung der Rädertienen und einer Spritze der ad 2. ge-
 dachten Feuerwachen, sowie mit den zur Fortschaffung der Uten-
 silien erforderlichen Gespannen besetzt.

3. Hauptstation.

Außerdem ist im Mittelpunkte der Stadt, Breitestraße Nr. 15., eine Hauptwache eingerichtet, in welcher sich

3 Personenwagen und

1 Wasserwagen

mit den nöthigen Gespannen befinden, und auf der permanent

2 Oberfeuer männer und

37 Spritzenmänner

zur Bedienung von 3 Spritzen der ad 1. gedachten Feuerwachen, sowie

1 Oberfeuer mann und

20 Feuermänner

zur Beseitigung der den Löschmaßregeln entgegen tretenden Hindernisse, Aufräumung der Brandstelle u. s. w.; außerdem aber in der Zeit von 2 Uhr Mittags bis 4 Uhr Morgens noch 55 Spritzenmänner zur Bedienung von 10 Rädertienen und 2 Spritzen im Dienst sind.

4. Telegraph.

Endlich sind die Hauptwache, die Depots und die einzelnen Feuerwachen nicht nur unter sich, sondern auch mit den Büreaus der Polizeilieutenants und dem Polizei-Präsidialgebäude durch einen unterirdischen elektro-magnetischen Telegraphen mit Zeigerapparaten in Verbindung gesetzt.

Diese, unter Leitung des Verfassers, durch die Herren Siemens und Halske in Berlin ausgeführte Telegraphenanlage, die nicht nur zu Feuermeldungen, sondern seitens des königl. Polizei-präsidii auch zu polizeilichen Zwecken benutzt wird, und die außerdem eine direkte telegraphische Verbindung des königl. Schlosses, der Ministerien und der Kasernen mit den von der Post ausgehenden Staats-Telegraphenlinien bewirkt, steht sowohl rücksichtlich des Zwecks, als der Konstruktion bisher in ihrer Art allein da.

Die mit Gutta-Percha bekleideten Drähte sind durch einen Bleiüberzug gesichert, und liegen theils in thönernen Muffen, theils sind dieselben (in der Nähe von Gasleitungsrohren und bei Flußübergängen) durch eiserne Röhren resp. Röhren- und Ankerketten gegen Beschädigungen geschützt.

Die Gesamtleitung ist in 6 unabhängige Kreise von je 6—9 Stationen zerlegt, von denen jeder in ungehinderter Dienstfähigkeit fortbesteht, wenn auch irgendwo eine Beschädigung oder Zerstörung der Leitung stattgefunden hat. Sämmtliche Kreise haben ihren Centralpunkt im Dienstgebäude des königl. Polizeipräsidenten, die dortige Station befindet sich im Besitze der Correspondenz aller übrigen Stationen, und ist die Disposition so getroffen, daß sich die Centralstation mit jeder einzelnen Station, und umgekehrt, jede der letztern mit der erstern leicht und sicher in direkte Verbindung setzen kann, ohne daß eine andere Station den Inhalt der Depesche zu erfahren im Stande ist.

Die Nebenstationen (im Gegensatz zur Centralstation) können nur durch Vermittelung der Centralstation mit einander in Communication treten. Will eine Nebenstation mit einer andern sprechen, so zeigt sie dies der Centralstation an; die letztere nimmt dann, falls die beiden Nebenstationen nicht in ein und demselben Kreise liegen, die Depesche an und überträgt sie an die betreffende Station; andernfalls aber setzt sie beide Nebenstationen in direkte Verbindung, und läuft alsdann der Apparat auf der Centralstation gleichfalls mit, sodaß auch auf der letztern die Depesche gelesen und niedergeschrieben werden kann.

Außer der direkten Communication zwischen der Centralstation und den einzelnen Nebenstationen können durch eine veränderte Hebelstellung auch alle Stationen desselben Kreises in gleichzeitige telegraphische Verbindung, also in Circular-Correspondenz mit einander gesetzt werden.

Um zu verhindern, daß eine Station sich einschalten kann, wenn die Centralstation mit einer andern in Privat-Correspondenz

steht, ist jede Leitung zur Centralstation zurückgeführt und bildet auf diese Weise einen vollständigen metallischen Kreislauf.

Im Stande der Ruhe sind in diesem Kreise die Weckersignale aller Stationen eingeschaltet. Will eine Station sprechen, so schiebt sie ihren Stellhebel auf T. und alarmirt dadurch nur die Centralstation, worauf diese ihren Telegraphen ebenfalls einschaltet und die Depesche annimmt.

Will dagegen die Centralstation mit einer einzelnen Station sprechen, so geht eine Reihe von Weckersignalen an alle Stationen des betreffenden Kreises, und zeigt die Zahl der Glockenschläge die Nummer derjenigen Station an, mit welcher correspondirt werden soll. Die aufgerufene Station antwortet der Centralstation mit derselben, ihrer Nummer entsprechenden Zahl, worauf beide Stationen die Hebel auf T. stellen und die Correspondenz beginnen.

Die Drahtverbindung beim Sprechen ist so geführt, daß der Theil des Drahtes von der sprechenden Station bis zur Centralstation und die Erde den Leitungskreis bilden. Ferner ist die Richtung des Stromes der, bei der Circular-Correspondenz im ganzen metallischen Kreisläufe, entgegengesetzt.

Wollte nun eine Zwischenstation beim Sprechen der Centralstation mit einer anderen Nebenstation sich zur Circular-Correspondenz einschalten, so würde dies eine parallele Gleichstellung der beiden Schenkel des Elektromagnets herbeiführen und in Folge dessen der Apparat durch den elektrischen Strom zu wenig infizirt werden, als daß die Zeiger in Thätigkeit gesetzt werden könnten, so daß also diese Station von der Correspondenz der beiden sprechenden Stationen keine Kenntniß erlangte.

Wollte eine zwischenliegende Station dagegen die für die Privat-Correspondenz bestimmte Hebelstellung einnehmen, so würde sie dadurch die Verbindung der Leitung mit der Erde herstellen und der Apparat der sprechenden Nebenstation würde plötzlich stillstehen. In demselben Moment würde aber durch die Batterie der so abgeschlossenen Station mittelst des zweiten Theiles der Leitung

der Wecker der Centralstation in Bewegung gebracht und die letztere dadurch momentan von der geschehenen Unterbrechung in Kenntniß gesetzt werden. Die Einschaltung einer nicht aufgerufenen Station bei der Privatcorrespondenz ist daher mit gewöhnlichen Mitteln nicht möglich, vielmehr nur durch eine vollständige Umschaltung der Drähte herbeizuführen; dazu gehört indeß einerseits eine ganz genaue Kenntniß der Construction der Apparate und der Drahtleitung, andererseits ist dazu bei der complicirten Drahtleitung eine so geraume Zeit erforderlich, daß diese Umschaltung nicht wohl ausführbar ist; überdies würde dieselbe auf der Centralstation aus dem unmotivirten Stillstande des Zeigers und der gänzlich veränderten Ganggeschwindigkeit des Apparats sofort erkannt und die Depesche nicht weiter gegeben werden.

Außer der Einrichtung zur Circular-Correspondenz für jeden Kreis, ist endlich noch eine neue Vorrichtung getroffen worden, vermittelt welcher sämtliche Stationen aller sechs Kreise gleichzeitig allarmirt und denselben durch Glockensignale kurze Nachrichten, z. B. Feuermeldungen gegeben werden können.

Bei der in Rede stehenden Telegraphen-Anlage ist unter Anderem eine von Siemens und Halske patentirte Erfindung einer Hilfsvorrichtung zur Sicherung des Ganges rotirender elektrischer Telegraphen zur Ausführung gekommen, die sich durch fast einjährige Benutzung als durchaus praktisch bewährt hat.

D. Abhülfe der Mängel des früheren Feuerlöschwesens durch die Feuerwehr.

In Folge der vorstehend skizzirten Organisation sind alle Mängel des früheren Feuerlöschwesens beseitigt worden, und das neue Institut gewährt eine Garantie, wie sie bei den heutigen Erfahrungen und vorhandenen Baulichkeiten in den Grenzen der Möglichkeit liegt.

Denn anlangend:

1. Das Bekanntwerden der Brandstelle,

so wird ein ausgebrochenes Feuer nach Straße, Hausnummer und Größe (ob klein, mittel oder groß Feuer) von der nächsten Telegraphenstation der Centralstation und von dieser gleichzeitig allen Feuerwachen, Depots u. s. w. mitgetheilt. Da für Feuermeldungen besondere, nicht zu verwechselnde Weckersignale eingeführt sind, in Folge deren auf den einzelnen Telegraphenstationen jede etwa schwebende Correspondenz auf der Stelle unterbrochen werden muß, so ist das Feuer in wenig Minuten auf sämtlichen Feuerwachen sowohl dem Ort als der Größe nach bekannt und jede Wache weiß nun nach der ihr in dieser Beziehung ein- für allemal gegebenen Instruktion, ob und mit welchen Geräthschaften sie auszurücken hat. Von den Nachtwächtern wird nur dann Feuerlärm gemacht, wenn sie in ihrem Revier Feuer entdecken, und wird derselbe nicht von den übrigen Nachtwächtern aufgenommen, sondern erstreckt sich nur auf das eine Revier. Das Stürmen der Glocken und der Feuerlärm des Militärs haben ganz aufgehört.

2. Herbeieilen der Löschmannschaften.

Die Mannschaften sowohl als die zur Fortschaffung der Geräthe erforderlichen Gespanne sind unausgesezt zum sofortigen Aufbruch gerüstet und jene so diszipliniert, daß sie sich in zwei bis drei Minuten nach Eingang der Feuermeldung bereits auf dem Wege zur Brandstelle befinden. Die Mannschaften der Feuerwache nehmen auf ihrer Spritze Platz, während für die Mannschaften der Depots und der Hauptwache Personenwagen bereit stehen, um dieselben auf einmal schnell und mit ungeschwächter Kraft zur Brandstelle zu schaffen.

Bei kleinen und mittleren Feuern rücken, wenn nicht in einzelnen Fällen ein anderes Arrangement nothwendig erscheint, bei Tage aus den resp. Feuerwachen und Depots

8 Spritzen nebst Rädertienen,
 2 Utensilienwagen,
 2 Maschinenleitern,
 5 Wasserwagen
 nebst Bedienungsmannschaften,
 aus der Hauptwache 3 Oberfeuerleute,
 20 Feuerleute,
 25 Spritzenleute

aus.

Bei Feuern in der Nacht treten diesen Mannschaften noch
 1 Oberfeuermann und
 53 Spritzenleute

aus der Hauptwache, und

1 Oberfeuermann und
 25 Spritzenleute

aus jedem der fünf Depots hinzu.

Bei großen Feuern rücken die auf sämtlichen Wachen befindlichen Mannschaften und Geräthe aus.

3. Löschgeräthschaften.

Die für den gewöhnlichen Gebrauch bestimmten Löschgeräthschaften bestehen aus:

23 großen fahrbaren Spritzen mit Hafenleitern, Rettungsfackel
 und den erforderlichen Feuereimern, incl. der im ersten Abschnitt sub B. gedachten 5 königl. Spritzen,
 8 Brahmsspritzen,
 1 Dampfspritze,
 5 Maschinenleitern,
 5 Wasserwagen,
 53 Rädertienen,
 5 Utensilienwagen, enthaltend Aerte, Beile, Schuppen, Hebe-
 bäume und sonstige auf der Brandstelle erforderliche Geräthschaften.

Sämmtliche Lösch-Utensilien sind nach den neuesten Erfahrungen vervollkommenet; beim jedesmaligen Wechsel der Wache überzeugt sich der Oberfeuermann davon, daß sich dieselben in sauberem und durchaus fehlerfreiem Zustande befinden, und werden sämmtliche Löschgeräthe außerdem wöchentlich wenigstens einmal von dem Inspektionsvorsteher revidirt, so daß dieselben niemals in unbrauchbarer Verfassung ausrücken, sondern mit Rücksicht darauf, daß sie stets mit Bedienungs-Mannschaften besetzt sind, in dem Augenblick ihres Erscheinens auf der Brandstelle sofort in Thätigkeit gesetzt werden können.

4. Bedienungs-Mannschaften:

Die Bedienungs-Mannschaften sind unter vierzig Jahre alt, körperlich stark und gesund, mit sehr wenig Ausnahmen Soldaten gewesen und bestehen ausschließlich der Spritzenleute, welche nur zum Wassertransport und als Druckmannschaften benutzt werden, aus Bauhandwerkern. Mit Rücksicht auf diese Bedingungen, von welchen die Anstellung der Mannschaften abhängig ist, besitzen dieselben schon beim Eintritt in die Feuerwehr eine größere Qualifikation für das Feuerlöschwesen als die frühere Bedienung; sie werden nunmehr indeß von ihrem Eintritt an unausgesetzt in der planmäßigen Handhabung jedes einzelnen Löschgeräthes, im Klettern mit Hafenleitern, an Tauen, Laufbrettern 2c. und zwar sowohl mit als ohne Last (für den Fall der Rettung von Personen), sowie in den schwierigsten Turnübungen nach den zu diesem Zweck ausgearbeiteten umfassenden Exerzierreglements, sowohl nach Kommandos als nach Pfeifensignalen ausgebildet. Die Mannschaften haben daher nicht nur eine überraschende Gewandtheit, Geschicklichkeit und körperliche Kraft, sondern haben auch, was von besonderer Wichtigkeit ist, durch die schwierigen Uebungen ein so großes Selbstvertrauen bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit gewonnen, daß sie für jede Eventualität beim Brande vorbereitet sind. Wenn schon hierin eine große Garantie für die Wirksamkeit der Feuerwehr liegt, so kommt doch noch

vorzugsweise in Betracht, daß Mannschaften und Geräthe nicht mehr vereinzelt, sondern auf einmal und sehr schnell auf der Brandstelle erscheinen, daß jeder Mann sowohl das Geräth, welches er zu bedienen, als die Funktionen, welche er dabei auszuüben hat, im voraus weiß und genau kennt, daß endlich die Mannschaften unter militärischer Disziplin stehen, mithin zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet sind, und so jede nöthig werdende Operation auf das diesfällige Kommando sofort ausgeführt werden kann.

Endlich ist auch durch die an jedem Tage Ruhe habenden Mannschaften (der dritte Theil des Corps) eine Reserve gebildet, die für den Fall eines längere Zeit dauernden Brandes die erschöpften Mannschaften abzulösen bereit steht.

5. Kommando auf der Brandstelle.

Die Leitung der gesammten Löschmaßregeln erfolgt, wenn nicht in außerordentlichen Fällen der Polizeipräsident selbst das Kommando übernimmt, einzig und allein durch den Branddirektor, und wird daher die Dämpfung eines Feuers von vorn herein nach einem bestimmten Plan in Angriff genommen.

Dem Branddirektor zunächst stehen die fünf Inspektionsvorsteher, denen er die spezielle Leitung einzelner Operationen überträgt.

6. Beschaffung des Wassers.

Die für den Wassertransport vollständig unbrauchbaren früheren Schleiftienen sind ganz abgeschafft und dafür

5 Wasserwagen und
53 Rädertienen

eingeführt.

Die Wasserwagen bestehen aus einem großen, auf einem Wagen ruhenden Faß, das circa 50 Kubikfuß Wasser enthält, und werden durch Pferde gezogen. Sie sind mit einem Schlauch versehen, der in die Spritze gelegt wird, so daß das Wasser, sobald

der an dem Faß befindliche Hahn geöffnet wird, von selbst in die Spritze läuft.

Die Wasserwagen sind stets gefüllt und können die Spritzen daher in dem Augenblick ihres Erscheinens auf der Brandstelle sofort in Thätigkeit gesetzt werden.

Die Rädertienen werden durch zwei Mann gezogen, sind in der sub A. des zweiten Abschnitts beschriebenen Weise, sehr leicht konstruirt und enthalten circa 10 Kubikfuß Wasser.

Diese Geräthschaften reichen aus, um für genügenden Wasservorrath zu sorgen.

E. Funktionen des Branddirektors, der Inspektionsvorsteher und der Mannschaften.

1. Stellung des Branddirektors.

Der Branddirektor hat die Direktion in allen, die Feuerwehr und das Feuerlöschwesen betreffenden Angelegenheiten. Insbesondere liegt ihm die Leitung der Löschmaßregeln bei entstandenem Feuer ob und trägt er so lange die ausschließliche Verantwortlichkeit in diesem Theile seiner Wirksamkeit, als nicht der Polizeipräsident die oberste Leitung etwa selbst übernimmt.

Er hat ferner darauf zu achten, daß das Aufräumen der Brandstelle, sobald das Feuer gedämpft ist, nach technischen Prinzipien geleitet wird.

Eine besondere Fürsorge muß derselbe darauf richten, daß die Feuerlöschgeräthe stets in genügender Anzahl und in guter Beschaffenheit vorhanden, auch die zur Bedienung derselben erforderlichen Mannschaften und Gespanne zur sofortigen Benutzung gerüstet sind.

Es müssen deshalb die Feuerwachen, Depots und die Hauptwache so oft als möglich, wöchentlich aber wenigstens einmal inspiziert werden.

Dem Branddirektor liegt ferner ob:

- a. die Einübung der Löschmannschaften,
- b. die Ausführung der technischen Untersuchungen in sämtlichen Feuerlösch-Angelegenheiten,
- c. die unausgesetzte genaueste Aufsicht über die zweckmäßige und sparsame Verwendung, resp. Unterhaltung der Feuerlöschmaterialien,
- d. die bauliche Unterhaltung der Spritzenhäuser,
- e. die Anlage, Instandhaltung und Beaufsichtigung der öffentlichen Straßenbrunnen,
- f. die Anordnung der nach dem Feuer eilenden Spritzen, Wasserwagen, Maschinenleitern 2c. mit ihren Bedienungsmannschaften nach dem bestehenden Plane,
- g. die Verwendung der beim Feuer beschäftigten Personen nach deren Verhältniß und Qualifikation,
- h. die Verpflichtung, dem Polizeipräsidio Anzeige von dem stattgehabten Feuer, dessen Ursache und der hierbei etwa bemerkten vorschriftswidrigen baulichen Anlagen zu machen,
- i. die Verwaltung der elektrischen Telegraphen und
- k. die Verwaltung der Straßenreinigung.

Die nöthige Abstellung von Mängeln an baulichen Anlagen, des Feuerlöschwesens oder an Utensilien hat der Branddirektor sofort zu veranlassen.

Dem Branddirektor sind sämtliche, bei der Feuerwehr angestellten Personen speziell untergeben, außerdem aber auch sämtliche exekutiven Polizei-Beamten verpflichtet, seinen Requisitionen in allen, das Feuerlöschwesen betreffenden Angelegenheiten sofort und unweigerlich Folge zu geben.

Er hat das Recht, die der Feuerwehr angehörigen Personen vom Dienste zu suspendiren, unter gleichem Verhältniß auch exekutive Polizei-Beamte für den gerade vorliegenden Fall außer Wirksamkeit zu setzen.

Er ist ferner berechtigt, die zur Feuerwehr gehörigen Personen wegen Vergehen im Dienste zu bestrafen, und seinen Anordnungen

diesen sowohl, als den exekutiven Polizei-Beamten gegenüber durch jedes geeignete Mittel, selbst durch Abführung zum Arrest, Nachdruck und Geltung zu verschaffen.

Endlich erfolgt die Anstellung und Entlassung der Spritzenmänner durch den Branddirektor selbstständig, während es dazu rücksichtlich der Oberfeuerleute und Feuerleute der Zustimmung des Decernenten des königl. Polizeipräsidii bedarf.

2. Funktionen des Brand-Inspektors und der Brandmeister.

Der Brand-Inspektor, der in Verhinderung des Branddirektors dessen Stellvertreter ist, sowie die Brandmeister sind Vorsteher der ihnen überwiesenen Inspektion und haben die darin befindlichen Wachen, Geräthe u. zu beaufsichtigen und wöchentlich wenigstens ein Mal zu revidiren, außerdem aber die ihnen vom Branddirektor übertragenen Geschäfte auszuführen und bei entstehendem Feuer unter seiner Leitung an den Löschmaßregeln Theil zu nehmen.

3. Funktionen der Mannschaften.

Die Oberfeuerleute und Feuerleute, die nur auf vierwöchentliche Kündigung angestellt sind und außer der freien Uniform jährlich 216 resp. 144 Thlr. Gehalt beziehen, haben 48 Stunden Wachtdienst und demnächst 24 Stunden Ruhe.

Die Spritzenmänner gleichfalls auf 4 wöchentliche Kündigung mit einem jährlichen Gehalt von resp. 132 Thlr. 144 Thlr. und 156 Thlr. angestellt, müssen dagegen, mit Ausnahme der permanenten Wache in der Hauptwache und der Mannschaften zur Besetzung der Wasserwagen in den Depots, am Tage als Straßenreiniger fungiren, da zu Erzielung einer Kostenersparniß von jährlich 46260 Thlr. die städtische Straßenreinigung vorläufig auf 5 Jahre mit der Feuerwehr vereinigt ist, — während sie des Nachts gleichfalls Wachtdienst zu verrichten haben.

Die Rohr- und Druckmeister bei den 5 königl. und Brahm-Sprizen, welche das frühere Gehalt von resp. 6 und 12 Thlr. jährlich beziehen, haben keinen permanenten Dienst, sondern müssen nur mit ihren Sprizen zur Brändstelle eilen, wenn sie dazu vom Branddirektor angewiesen werden.

Für den Wachtdienst selbst gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Oberfeuermann führt die Aufsicht über die gesammte Feuerwache und ist er verpflichtet, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die gegebenen Bestimmungen aufrecht zu erhalten und seinen Anordnungen unbedingten Gehorsam zu verschaffen.

2. Bei Uebernahme der Wache hat er sich von dem Zustande derselben, der Geräthe und des Inventariums zu überzeugen und ist von diesem Augenblick an dafür allein verantwortlich.

3. Der Oberfeuermann hat ein Wachtbuch zu führen und darin nicht nur die bei Uebernahme der Wache vorgefundenen Mängel, sondern auch die Namen der Mannschaften und alle etwaigen Vorkommnisse während seiner Wachzeit zu vermerken.

4. Niemand von den Wachtmannschaften darf ohne Erlaubniß des Oberfeuermanns sich aus der Wachstube entfernen.

5. Dem Oberfeuermann ist es gestattet, während den Mittagstunden von 10 bis 2 Uhr einen Theil der Mannschaften zu beurlauben, auch bei sehr schleunigen dienstlichen Angelegenheiten und wenn Gefahr im Verzuge ist, einen der Wachtmannschaften von der Wache fortzuschicken.

6. Für jeden Schaden, der aus Leichtsinne, Nachlässigkeit oder mit Vorsatz verübt worden, haftet der Thäter, und wenn dieser nicht ermittelt werden kann, die ganze Wachtmannschaft solidarisch.

7. Sämmtliche Mannschaften, insbesondere aber der Oberfeuermann sind dafür verantwortlich, daß die Löschgeräthschaften in jedem Augenblick bereit stehen, um auszurücken zu können, nach gemachtem Gebrauch aber sofort gereinigt und geschmiert worden sind. Das Reinigen und Schmieren ist Sache der gesammten Wachtmannschaft.

8. Vom Dunkelwerden ab bis zum hellen Morgen besetzt die Wachtmannschaft einen Posten vor dem Wachtgebäude und wird derselbe im Sommer spätestens alle 2 Stunden, im Winter dagegen alle Stunden abgelöst.

9. Der Posten darf seinen Platz auf keinen Fall vor erfolgter Ablösung verlassen; wenn er dem Oberfeuermann eine Meldung zu machen hat, muß es geschehen, ohne die Wachtstube zu betreten.

10. Sobald der Posten von einem Feuer Kenntniß erhält, benachrichtigt er davon sofort den Oberfeuermann und die Wachtmannschaften sowie den Kutscher, und öffnet ohne Aufenthalt das Spritzenhaus, zu welchem Zwecke auch der Posten den Schlüssel zum Spritzenhause führt.

11. Der Oberfeuermann und die Feuermänner sorgen dafür, daß die Spritze und sonstigen Utensilien sofort bespannt, auch die Rädertienen an die Spritzen gehängt werden, und rücken demnächst nach der Brandstelle aus.

12. Auf der letztern angekommen, trägt der Oberfeuermann dafür Sorge, daß die Mannschaften und Utensilien auf zweckmäßige Art in Thätigkeit kommen, und beobachtet dabei alle die Vorschriften, welche das Exercitium vorschreibt.

Der Oberfeuermann muß die nicht zum Wasserwagen gehörigen Kutscher dahin instruiren, daß sie Wasser heranschaffen.

Besonders hat sich der Oberfeuermann bei Aufstellung seiner Mannschaften und Geräthe aber davor zu hüten, daß die letztern zu nahe an das brennende Gebäude heransfahren, damit dadurch nicht die freie Bewegung der Fahrzeuge gehemmt werde.

13. Ist ein Oberbeamter der Feuerwehr bereits auf der Brandstelle, so meldet sich der Oberfeuermann bei demselben und führt demnächst die erhaltenen Befehle aus. Ist dies nicht der Fall, so ordnet er vorläufig die Löschmaßregeln rücksichtlich der ihm untergebenen Mannschaften und Geräthe nach eigenem Ermessen an.

14. Ist das Feuer gelöscht und die Abführung der Utensilien u. befohlen, so sorgt der Oberfeuermann dafür, daß sie mit

allen dazu gehörigen Geräthschaften und Inventariestücken nach der Wache unter seiner Begleitung zurückgebracht werden.

Zur Aufrechthaltung der Disziplin sind für jede Wache rücksichtlich der Reinigung der Stuben und des Benehmens in denselben spezielle Bestimmungen erlassen und wird auf die Erfüllung derselben mit der nöthigen Strenge gehalten.

In Beziehung auf die Theater haben die Mannschaften darauf zu sehen, daß die Feuerlöschgeräthe zum sofortigen Gebrauch bereit stehen, und die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln streng ausgeführt werden.

Die Theaterwachen bestehen aus 1 Oberfeuermann und 2—4 Feuermännern. Bricht in dem Theater Feuer aus, so eilt ein Feuermann schnell zur nächsten Feuerwache resp. Telegraphen-Station, um Hülfe zu requiriren, während die übrigen Mannschaften das Feuer sofort zu dämpfen versuchen.

Mit Rücksicht auf die Lokalität etc. ist den Mannschaften für jedes Theater eine besondere spezielle Instruktion ertheilt.

4. Funktionen der Raths-Maurer-, Zimmer-, Brunnenmacher- und Schornsteinfegermeister.

Die Raths-Maurer-, Zimmer-, Brunnenmacher- und Schornsteinfegermeister brauchen nicht mehr bei jedem Feuer, sondern nur dann auf der Brandstelle zu erscheinen, wenn sie dazu vom Branddirektor speziell aufgefördert werden, und haben sie alsdann die in ihr Gewerbe schlagenden Verrichtungen auf Anordnung des Branddirektors auszuführen.

F. Gespanne.

Die Gestellung der erforderlichen 38 Gespanne ist mit Ausnahme von 9 Gespannen, die von der polizeilichen Straßenreinigungs-Anstalt hergegeben werden, einem einzigen Entrepreneur überlassen, der auch die nöthigen Kutscher hält und sie auf seine

Kosten mit einem dunkelblauen Drillichrock und schwarzer Lederkappe mit rothem Bunde und rothem Federbusch versehen muß.

Während des Dienstes bei der Feuerwehr vertritt der Branddirektor den Kutschern gegenüber die Stelle ihrer Brodherrschaft und hat alle Rechte der letztern; außerdem sind die Kutscher dem Oberfeuermann der betreffenden Wache speziell subordinirt und müssen den Befehlen desselben unbedingt Gehorsam leisten.

Die zu stellenden Pferde müssen unter 10 Jahr alt, kräftig und fehlerfrei sein und dem Branddirektor vor ihrer Einstellung vorgeführt werden.

Stellt sich dabei oder auch später heraus, daß die Pferde für den Feuerlöschdienst untauglich sind, so muß der Entrepreneur sie sofort gegen brauchbare umtauschen.

G. Aufsichtspersonal.

Die Funktionen der Polizei-Beamten und der in Stelle der frühern Gensdärmen eingeführten Schutzmannschaft erstrecken sich rücksichtlich des Feuerlöschwesens darauf, durch Absperren der Brandstelle der Feuerwehr den Raum für ihre Operationen zu schaffen und die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten.

Während des Dienstes auf der Brandstelle sind die Polizei-Beamten u. dem Branddirektor subordinirt.

Die Recherche über die Entstehungsart des Feuers wird polizeilicher Seits nach wie vor durch die Kriminal-Polizeibeamten bewirkt.

H. Nachtwächter.

Die Nachtwächter stehen nur noch insofern mit dem Feuerlöschwesen in Verbindung, als sie des Nachts Feuerlärm machen müssen, sobald sie in ihrem Revier Feuer entdecken, und im Winter durch Anziehen der Brunnen das Einfrieren derselben zu verhüten haben.

I. Kosten.

Die Kosten der Feuerwehr betragen nach dem, in der Konferenz am 16. Januar 1851 von dem Herrn Minister des Innern festgesetzten Etat, und zwar:

Position.	Gegenstand.	Geldbetrag					
		im Einzelnen.			in Summa.		
		thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.
	Titel I und II.						
	Directorium und Abtheilungs-Vorsteher.						
1—9.	Besoldung der Beamten	.	.	.	4864	—	—
	Titel III.						
	Bedienungsmannschaften der Feuerspritzen, Lösch- u. Rettungs-Utensilien.						
10.	40 Oberfeuerleute à 216 Thlr.	8640	—	—			
11.	180 Feuerleute à 144 . =	25920	—	—			
12.	771 Spritzenleute à 60 . =						
	46260 . =						
	Bemerk. Die Kosten der Pos. 12 sind durch die Vereinigung der Straßenreinigung mit dem Feuerlöschwesen entbehrlich geworden, indem die Arbeiter der erstern die Funktionen der Spritzenleute unentgeltl. mit verrichten müssen.						
	Summa Tit. III: 46260 Thlr.	.	.	.	34560	—	—
	Titel IV.						
	Transportmittel.						
	18 Gespanne zu 18 Wachtspritzen, 10 dergl. zu den Utensilien der 5 Depots,						
	3 dergl. zu den 3 Transportwagen auf der Hauptwache,						
	1 dergl. zu den Rädertienen auf der Hauptwache,						
13.	32 Gesp. von Fuhrleuten miethsweise anzunehmen à 200 Thlr.	6400	—	—			
	Summa Tit. IV	.	.	.	6400	—	—
	Latus 46260 Thlr.	.	.	.	45824	—	—

Posi- tion.	Gegenstand.	Geldbetrag					
		im Einzelnen.			in Summa.		
		thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
	Transport 46260 Thlr.	.	.	.	45824	—	—
	Titel V.						
	40 Oberfeuerleute,						
	180 Feuerleute,						
14.	220 Mann à 20 Thlr.	4400	—	—			
15.	771 Spritzenleute à 2 thl. 20 sgr.	2056	—	—			
	Summa Tit. V	.	.	.	6456	—	—
	Titel VI.						
	Mieths-Entschädigung.						
	Mit Rücksicht darauf, daß 9 Wacht- lokale vorhanden sind, müssen ge- mietet werden:						
16.	9 Feuerwachen à 200 Thlr. . . .	1800	—	—			
17.	5 Depots à 200 Thlr.	1000	—	—			
18.	1 Hauptwache	1500	—	—			
	Summa Tit. VI	.	.	.	4300	—	—
	Titel VII.						
	Unterhaltung der Lösch- geräthschaften.						
19.	Unterhaltung der Rädertienen und Wasserpumpen	500	—	—			
20.	Desgl. der Spritzen	3100	—	—			
21.	Desgl. der sonstigen Utensilien . .	500	—	—			
	Summa Tit. VII	.	.	.	4100	—	—
	Titel VIII.						
22.	Unterhaltung der Wachen u. Ställe	.	.	.	500	—	—
	Titel IX.						
23.	Unterhaltung der Straßenbrunnen	.	.	.	4000	—	—
	Titel X.						
	Insgemein.						
24.	Prämien f. Verdienste u. d. Löschung	1000	—	—			
25.	Fackeln	300	—	—			
26.	Druckkosten und Schreibmaterialien	400	—	—			
27.	Heizung u. Erleuchtung der Haupt- wache, 5 Depots u. 18 Feuerw.	1700	—	—			
28.	Zur speciellen Berechnung	2160	—	—			
	Summa Tit. X	.	.	.	5560	—	—
	Summa Summarum 46260 Thlr.	.	.	.	70740	—	—

Im Jahre 1849 betrugen die aus den verschiedenen Fonds hergegebenen baaren Kosten des Feuerlöschwesens 58,632 Thlr. außerdem bestand die Verpflichtung der Einwohner zum Natural-Eimerdienst, die auf das Billigste veranschlagt, einen jährlichen Geldwerth (780 Mann à 15 Sgr. monatlich) von 4,680 Thlr. hatte; endlich hätte auch für den Fall, daß es ganz bei der früheren Einrichtung des Feuerlöschwesens geblieben wäre, das Gehalt der Bedienungs-Mannschaften von 6 Thlrn. auf mindestens 12 Thlr. jährlich, überhaupt also bei 815 Mann um 4890 Thlr. erhöht werden müssen, da für das erstere Gehalt die vacant gewordenen Stellen nicht mehr zu besetzen waren und das Institut deshalb bereits faktisch seiner Auflösung entgegen ging.

Mit Rücksicht hierauf sind die Kosten des alten Feuerlöschwesens auf 68,202 Thlr. zu veranschlagen und erfordert somit das neue Institut einen größeren Kostenaufwand von 2538 Thlrn.

Will man auch davon absehen, daß bereits mehrere Privat-Versicherungs-Gesellschaften die Beiträge in Folge der neuen Organisation des Feuerlöschwesens herabgesetzt haben und dadurch die obigen Mehrkosten indirekt gedeckt werden, so erscheinen die letzteren in Rücksicht darauf, daß in Berlin im Jahre 1851 ein Häuserwerth von circa 129 Millionen Thalern und ein Mobiliarreichthum von nahe an 90 Millionen zu schützen ist — die Masse von Mobilien nicht mitgerechnet, die unversichert sind — doch so unbedeutend, daß sie bei den schon jetzt durch die Erfahrung festgestellten großen Vortheilen des neuen Instituts gar nicht in Anschlag gebracht werden können. Denn die Garantien, welche dasselbe dafür gewährt, daß ein größeres Brandunglück hier nur noch unter Umständen möglich ist, die überhaupt außer aller Berechnung liegen, haben sich, wie nicht weggeleugnet werden kann, bedeutend verstärkt, und es sind Uebelstände beseitigt worden, deren Eindrücke und Folgen sich freilich bei der Hitze der Debatten über die enormen Summen, die angeblich jetzt zur Verwendung kommen müssen, in der

Erinnerung etwas abgeschwächt haben, welche aber in einer Stadt von der Größe und Bedeutung Berlins unmöglich länger ohne Abhülfe bleiben konnten. Man muß Zeuge gewesen sein, wie in den Nachtstunden die ganze Stadt von einem Ende bis zum andern um eines unbedeutenden Brandes willen aufgeschreckt wurde, ohne daß über den Ort oder die Beschaffenheit desselben eine gewisse Kunde zu erlangen war, dagegen am Tage die Hülfe zu spät oder spärlich zur Stelle kam; wie in dem Tumult auf den Straßen und bei der Aufregung in den Häusern Gesindel aller Art Gelegenheit zu Excessen fand, und man muß sich die grauen-
 erregenden Ereignisse vom Jahre 1838 bei dem Brande der hiesigen Mühlen und vom Jahre 1846 bei dem Feuer am Hausvoigteiplatz vergegenwärtigen, um Befriedigung darüber zu empfinden, daß jetzt der nutzlose nächtliche Lärm beseitigt ist, Menschenleben weniger gefährdet sind, als früher, für die Zeit des Tages wie der Nacht die Mannschaften und Löschgeräthschaften mit gleicher Schnelligkeit in Wirksamkeit kommen, und, während die Reichen und Wohlhabenden die Gelegenheiten benutzen, ihr Eigenthum gegen alle Eventualitäten sicher zu stellen, auch die Aermern hoffen dürfen, ihre geringe Habe erhalten zu sehen, für welche der Wohlthätigkeitsinn Einzelner selten Ersatz bieten mag.

Erinnerung etwas abgeschwächt haben, welche aber in einer Stadt von der Größe und Bedeutung Berlins unmöglich länger ohne Abhülfe bleiben konnten. Man muß Zeuge gewesen sein, wie in den Nachtstunden die ganze Stadt von einem Ende bis zum andern um eines unbedeutenden Brandes willen aufgeschreckt wurde, ohne daß über den Ort oder die Beschaffenheit desselben eine gewisse Kunde zu erlangen war, dagegen am Tage die Hülfe zu spät oder spärlich zur Stelle kam; wie in dem Tumult auf den Straßen und bei der Aufregung in den Häusern Gesindel aller Art Gelegenheit zu Excessen fand, und man muß sich die grauerregenden Ereignisse vom Jahre 1838 bei dem Brande der hiesigen Mühlen und vom Jahre 1846 bei dem Feuer am Hausvoigteiplatz vergegenwärtigen, um Befriedigung darüber zu empfinden, daß jetzt der nutzlose nächtliche Lärm beseitigt ist, Menschenleben weniger gefährdet sind, als früher, für die Zeit des Tages wie der Nacht die Mannschaften und Löschgeräthschaften mit gleicher Schnelligkeit in Wirksamkeit kommen, und, während die Reichen und Wohlhabenden die Gelegenheiten benutzen, ihr Eigenthum gegen alle Eventualitäten sicher zu stellen, auch die Armeren hoffen dürfen, ihre geringe Habe erhalten zu sehen, für welche der Wohlthätigkeitsinn Einzelner selten Ersatz bieten mag.

Scabell, C. L.

Das Feuerlöschwesen Berlins Nach officiellen Quellen bearbeitet

Bd.: 1

Berlin 1853 - 1854

Pol.civ. 129 c-1

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767334-0